das kommissionsgeschäft im buchhandel

rechtsstellung und wirtschaftliche bedeutung des buchhändler-kommissionärs

inaugural-dissertation
zur erlangung der würde eines
doctor iuris utriusque der universität bern

vorgelegt von

hans klameth
bern

druck: rudolf tschudy, glarus — 1930

das kommissionsgeschäft im buchhandel

rechtsstellung und wirtschaftliche bedeutung des buchhändler-kommissionärs

inaugural-dissertation
zur erlangung der würde eines
doctor iuris utriusque der universität bern

vorgelegt von

hans klameth
bern

druck: rudolf tschudy, glarus — 1930

frau dr. muheim gewidmet

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

inhaltsübersicht

einleitung:

I. leipzig als mittelpunkt des deutschen buchhandels und hauptkommissionsplatz 1

II. buchhändlerische usance und «verkehrsordnung» . 5

§ 1. geschichte 9

§ 2. die technik des modernen kommissionsverkehrs . 14

§ 3. die bezugsarten im verkehr über den kommissionsplatz 21

§ 4. der kommissionsvertrag als selbständige vertragsart 25

§ 5. begründung und auflösung des kommissionsvertrages 29

§ 6. allgemeine rechte und pflichten des kommissionärs aus dem kommissionsvertrag 34

§ 7. die kaufmannseigenschaft des buchhändler-kommissionärs. kaufmännischer kommissionär und buchhändlerischer kommissionär 39

§ 8. der kommissionär als lagerhalter und auslieferer . 42

§ 9. die speditionstätigkeit des buchhändlerischen kommissionärs 47

§ 10. die vermittlung im zahlungsverkehr. der kommissionär als kreditgeber 57

§ 11. das kommissionsgeschäft als bar- und grossosortiment 65

§ 12. die wirtschaftlichkeit des verkehrs über den kommissionsplatz 69

einleitung

I. leipzig als mittelpunkt des deutschen buchhandels und hauptkommissionsplatz.

die zentralisation des deutschen buchhandels (d. h. deutschlands, österreichs und der schweiz) in leipzig ist für die gesamte buchhändlerische organisation von ausschlaggebender bedeutung. der «weg über leipzig» kennzeichnet einen geschäftsgang, wie er sich sonst in der ganzen welt nirgends auf ähnlichen bahnen bewegt. die grundlage für den buchhändlerischen verkehr über den kommissionsplatz bildet die dezentralisation von produktion (verlag) und «konsumtion» (kundschaft — und damit auch sortiment) und die dadurch notwendig gewordene zusammenfassung aller fäden in einen punkt (buchhändlermesseplatz).[1]) die heutige stellung leipzigs im deutschen geistesleben und die zentrale vermittlung des buchhändlerischen verkehrs durch den kommissionsbuchhandel sind das ergebnis einer jahrhundertelangen geschichtlichen entwicklung.

schon im 15. jahrhundert waren die zwei grössten messeplätze deutschlands, frankfurt a. m. und leipzig, zugleich auch hauptstapelplätze der buchhändlerischen produktion: frankfurt mehr für den westdeutschen und internationalen, leipzig hauptsächlich für den ostdeutschen buchhandel. hier trafen sich einkäufer und verkäufer aus allen umliegenden ländern, um einen überblick über den büchermarkt zu gewinnen und ihren absatz danach zu regeln.[2]) während sich noch im 16. jahrhundert frankfurt und leipzig ungefähr gleichwertig gegenüberstanden, nahm die bedeutung frankfurts für den buchhandel in der folge immer mehr ab; von 1764 an verlor dieser messeplatz jeden einfluss auf die vertriebsregulierung im buchhandel. in diesem jahre beschlossen zahlreiche leipziger verleger, widriger umstände wegen die frankfurter messe überhaupt nicht mehr zu besuchen.

---

[1]) steinkopff, organisationsfragen und preisgestaltung auf dem büchermarkt. s. 5 ff.

[2]) pfeiffer, der deutsche buchhandel, seine organisation und einrichtungen. s. 3 ff.

unter diese widrigen umstände ist vor allem die kaiserliche bücherkommission zu zählen, die als zensurbehörde den buchhändlern mit kleinlichen schikanen das leben sauer machte und eine immer wachsende anzahl von freiexemplaren für sich in anspruch nahm. — mit der gegenreformation war frankfurt zum mittelpunkt des katholischen buchhandels geworden: es wurden dort fast nur noch lateinisch geschriebene bücher ausgeboten, deren absatz mit dem fortschreitenden siegeszug der deutschen sprache als schriftsprache sich stets schwieriger gestaltete und zeitweilig ganz stockte. damit war das schicksal frankfurts als büchermesse besiegelt. leipzig dagegen, das ganz protestantisch eingestellt war, lieferte nur noch deutsche bücher, setzte sich deshalb durch und wurde (nicht zuletzt dank seiner geographischen lage!) zum mittelpunkt des gesamten deutschen buchhandels. diese stellung vermochten auch krieg und inflation nicht zu erschüttern: nach wie vor ist leipzig das bindeglied im buchhändlerischen verkehr, der wichtigste bestandteil in der organisation des deutschen buchhandels, sein zentrum, das herz im deutschen buchhandel, in dem sich alles sammelt, von dem alles ausgeht, was für den buchhändlerischen beruf leben und wirken bedeutet.[3])

das charakteristische in der organisation des deutschen buchhandels ist das beständige zuströmen und wiederhinausgehen seines gesamten verkehrs in den und aus dem mittelpunkt leipzig, wo eine grosse zahl von kommissionären für eine geregelte leitung sorgt. das leipziger kommissionsgeschäft bildet das feste und zugleich ungemein dehnbare band, das alle geschäftszweige des deutschen buch-, kunst- und musikalienhandels (verlag, sortiment, antiquariat, leihgeschäft, kolportage usw.) zu einem einheitlichen ganzen vereinigt. für die aus reinen zweckmässigkeitsgründen herausgebildete heutige organisation des deutschen buchhandels ist das kommissionsgeschäft eine wichtige, ja unentbehrliche stütze geworden.[4])

die grundlage des kommissionsgeschäftes ist — neben der entstehung des konditionsvertriebs und der daraus sich ergeben-

---

[3]) pfau u. v. otto, der buchhändler. band 1, s. 130 ff.

[4]) der buchhändlerische verkehr über leipzig und der betrieb des leipziger kommissionsgeschäftes. s. 8 ff.

den zentralisierten vermittlung[5]) — in der allgemein als zwingenden rechts anerkannten usance zu suchen, alle über leipzig gehenden sendungen des buchhändlerischen verkehrs frachtfrei n a c h leipzig zu liefern, während fracht und porto aller v o n leipzig abgehender sendungen zulasten des empfängers gehen.[6]) dieser alte messebrauch ist als grundlegende eigentümlichkeit des geschäftsgangs im leipziger kommissionsgeschäft geblieben. im verkehr über leipzig nimmt demnach alle ware ihren ausgang von leipzig, wie wenn dieses ihr ursprungsort wäre. die regel gilt auch für alle vom sortimenter an den verleger bezw. dessen kommissionär zurückgehenden sendungen (remittenden).

die folgen dieses geschäftsgebrauchs sind nach zwei richtungen hin bemerkenswert. einmal wurde dadurch eine konzentration der verlagsgeschäfte in leipzig (und hier wieder im buchhändlerviertel) bewirkt, wofür einzig die naheliegende erwägung der frachtersparnis massgebend war; dann aber wurde dadurch auch erreicht — und diese folge ist für den gegenwärtigen buchhandelsbetrieb viel wichtiger —, dass jeder sortimenter seinen bücherbedarf verhältnismässig schnell und auf einfachstem wege, dabei aber nur mit geringen kosten befriedigen kann. ohne diese zentralisation wäre eine so weitgehende dezentralisation des sortiments unmöglich. daher m u s s t e am mittelpunkte des buchhändlerischen verkehrs der kommissionsbuchhandel als vermittler zwischen verlag und sortiment entstehen!

jeder sortimenter, auch der entfernteste, kann auf dem weg über leipzig unter seiner firma mit jedem verleger in verbindung treten; dabei spielt die höhe der bestellung gar keine rolle. der verkehr über leipzig ermöglicht aber auch einen regen vertrieb von zeitschriften und lieferungswerken, wie er in diesem umfange ohne die vermittlung des kommissionsgeschäftes gar nicht denkbar wäre.

die sammelnde und regelnde tätigkeit des kommissionärs, der neben grossem tagtäglich auch unzählige kleine und kleinste bestellungen entgegennimmt und weiterleitet, ermöglicht allein

---

[5]) vergl. die §§ 1 und 3.

[6]) für die entstehung des messfrankaturzwangs vergl. § 1.

die tadellos funktionierende absatzorganisation, die die entlegensten winkel der landkarte mit literatur versorgt und so ihrer kulturellen aufgabe in vollstem masse gerecht wird.

damit der buchhändler, und zwar auch der ausländische, diese vorteile der beruflichen organisation auch wirklich voll ausnützen kann, muss er in leipzig als dem hauptkommissionsplatz einen kommissionär haben — das ist die unerlässliche vorbedingung. inwieweit für ein geschäft auch eine vertretung an einem der nebenkommissionsplätze (berlin, stuttgart u. a.) in frage kommt, hängt ganz von den besondern verhältnissen in jedem einzelnen falle (insbesondere von den entfernungen) ab. durch die bestellung eines kommissionärs wird der auswärtige verleger oder sortimenter gewissermassen selbst in leipzig ansässig: der kommissionär ist in weitestem umfang sein vertreter in allen geschäftlichen angelegenheiten, viel mehr als ein gesetzlicher beauftragter oder bevollmächtigter. als sortimenterkommissionär empfängt er die bestellungen seines kommittenten, verteilt sie auf die kommissionäre der betreffenden verleger, vereinigt die für seinen kommittenten eingehenden sendungen und schickt sie diesem in regelmässigen sammelsendungen zu; als verlegerkommissionär sammelt er die eingehenden bestellungen für seine kommittenten, stellt sie diesen gesammelt zu und empfängt die eingehenden sendungen zur verteilung an die kommissionäre der besteller — sofern nicht ein auslieferungslager des verlegers beim kommissionär[7]) diesen weg vereinfacht.[8]) ausserdem empfängt der kommissionär gelder für seine kommittenten und zahlt für sie. so dient er gleichzeitig verlag und sortiment und nähert beide teile einander.[9])

durch die oft jahrhundertealten gepflogenheiten des buchhändlerischen verkehrs und die auswertung der in seiner eigenschaft als messeplatz gegebenen vorteile hat sich in leipzig ein bis in alle einzelheiten geordneter geschäftsgang herausgebildet; der wohlgegliederte mechanismus funktioniert

---

[7]) vergl. § 8.
[8]) steinkopff, s. 9.
[9]) der verkehr über leipzig. s. 14.

so einfach, schnell und billig, wie dies auf einem andern wege kaum möglich wäre.[10])

II. buchhändlerische usance und «verkehrsordnung».

wenn in dieser abhandlung über das kommissionsgeschäft, von den rechtlichen beziehungen zwischen kommissionär und kommittent, von ihrem abrechnungswesen, von der stellung des buchhändlerischen kommissionärs im gegensatz zum kommissionär des h. g. b. und o. r. usw. die rede ist, so ist dabei immer der normale geschäftsgang in der zentrale des buchhandels, in leipzig, ausgangspunkt aller betrachtungen. hier finden wir die sätze, die durch lange gewohnheit gebildet für den buchhandel strenge regel und verpflichtend geworden sind. die andern grössern buchhandelsplätze, wie berlin, stuttgart, wien, haben sich allmählich, wenn auch erst nach langem widerstreben und hartem ringen um die vorherrschaft, dem vorbildlichen geschäftsgang leipzigs angepasst; die vereinzelten abweichungen (ortsübung!) vermögen die allgemeinen grundsätze, die wir in der leipziger usance finden, nicht zu beeinflussen. bei einer kritischen untersuchung über das kommissionswesen können daher nur die sätze als richtschnur dienen, die eine jahrhundertealte praxis im leipziger kommissionsgeschäft ausgebildet hat.

es gibt kein kodifiziertes buchhandelsrecht, wonach der richter streitigkeiten aus dem kommissionsvertrag entscheiden könnte. im verkehr zwischen kommissionär und kommittent haben sich jedoch im laufe der zeit normen entwickelt, die wir als gewohnheitsrecht bezeichnen dürfen. die usancen bedeuten eine bindung des gesamten verkehrs an historisch gewordene zustände, eine art gewohnheitsrecht, das in fester tradition verpflichtend für alle teile gehandhabt wird.[1]) als gewohnheitsrecht gilt hier keineswegs nur das als usance, handels- oder geschäftsgebrauch bezeichnete handelsgewohnheitsrecht, sondern jede im handel und unter kaufleuten übliche geschäfts-

[10]) fischer, grundzüge der organisation des deutschen buchhandels. s. 104 ff.
[1]) jordan, der zentralisations- und konzentrationsprozess im kommissionsbuchhandel.

weise.[2]) der ganze buchhändlerische verkehr geht bis heute ohne eigentliche streng rechtliche bestimmungen vor sich. schürmann[3]) stellt fest: «der deutsche buchhandel ist das werk einseitigster praxis. das ganze system seiner geschäftsgrundsätze, seiner einrichtungen und seiner .... organisation ist .... das blosse resultat einer instinktiven tätigkeit, die in oft mehr al nüchterner weise sich überall nur durch das praktisch notwendige und praktisch erreichbare bestimmen liess und dabei, wie das in der natur einer solchen tätigkeit liegt, über unwesentlichkeiten das wesentliche nicht aus den augen verlor. dieser grundsatz des deutschen buchhandels verleugnet sich auch darin nicht, dass er sich über seine, vom gewöhnlichen handel so abweichenden normen und einrichtungen niemals ernstliche theoretische skrupel gemacht hat ... — wer deshalb das äusserlich so komplizierte und in seinen grundzügen doch so einfache wesen des deutschen buchhandels kennen lernen will, der darf sich bei keiner sammlung buchhändlerischer fachliteratur rat holen, sondern muss sich so viel als möglich mit der praxis selbst vertraut machen.»

trotz vereinzelter anstrengungen (vor allem ist hier die usancensammlung des soeben zitierten schürmann zu erwähnen) kam nie ein allgemein gültiger usancenkodex zustande, ebensowenig eine allgemein gültige geschäftsordnung. eine grundlage zur feststellung der allgemein im verkehr geltenden gewohnheiten und gebräuche, auf die «rücksicht zu nehmen ist», besteht nur in der «buchhändlerischen verkehrsordnung»; sie regelt aber nur die wichtigsten fragen und überlässt alles andere der freien parteivereinbarung bezw. den für jeden besondern punkt massgebenden geschäftsgebräuchen:

§ 1 (zweck): die buchhändlerische verkehrsordnung regelt den geschäftlichen verkehr der deutschen, sowie der mit diesen verkehrenden ausländischen buchhändler untereinander. sie stellt für die darin geregelten rechtsverhältnisse die allgemein im verkehr geltenden gewohnheiten und gebräuche fest, auf die in ansehung der bedeutung und wirkung von handlungen

---

[2]) goldschmidt, handbuch des handelsrechts. 1. band, s. 330.
[3]) schürmann, die usancen des deutschen buchhandels. s. VI ff.

und unterlassungen unter buchhändlern rücksicht zu nehmen ist .....

§ 2 (verbindlichkeit): die bestimmungen der verkehrsordnung sind für alle buchhändler verbindlich. besondere vereinbarungen von firma zu firma über ihren verkehr untereinander werden durch die bestimmungen der verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. das gleiche gilt für platzgebräuche bezüglich der firmen ein und desselben platzes. ein lieferungszwang der buchhändler untereinander besteht nicht.

der gleiche einer lebendigen rechtsentwicklung rechnungtragende gedanke ist auch im § 346 h. g. b. verkörpert: unter kaufleuten ist . . . . auf die im handelsverkehr geltenden gebräuche und gewohnheiten rücksicht zu nehmen. — umso unverständlicher und unbegründeter wirkt daher der vorwurf eines sonst klardenkenden und weitblickenden juristen: «leider ist die verkehrsordnung nicht das geworden, was sie hätte sein können: eine anleitung zur anwendung des b. g. b. und h. g. b. auf den buchhandel; sie bietet vielmehr ein gemisch von gesetzesbestimmungen, handelsbräuchen allgemeiner und besonderer natur und privatrechtlicher bestimmungen, die mit gesetzen gar nichts zu tun haben.»[4]) es ist schon schlimm genug, dass kein gesetz mit den fortschritten der zeit schritt zu halten vermag und der neuerungssüchtigen wirklichkeit gewöhnlich mit 50 jahren verspätung nachhumpelt. warum muss denn auch jede umgangsform, jeder bruchteil menschlicher tätigkeit unbedingt in paragraphen gezwängt und dadurch verkehrsuntauglich gemacht werden? die usancen sind der ausfluss praktischer erkenntnisse, den tatsachen angepasste verkehrssitten, sie sind elastisch und entwicklungsfähig — und das ist wertvoller als das, was das vollständigste und homogenste gesetz zu bieten imstande wäre. — die schwierigkeiten (gegensatz zwischen verlegern und sortimentern u. a.) sind auch viel zu gross und mannigfach, als dass die gesamte materie geordnet und verbindlich erklärt werden könnte. — die vom börsenverein deutscher buchhändler aufgestellten bestimmun-

[4]) von biedermann, einführung in die rechtskunde für buchhändler.

gen sind kein usancenkodex — obschon sie der ausdruck der wichtigsten rechtsgepflogenheiten im buchhandel sind; sie tragen den unverfänglichen namen «verkehrsordnung».

es liegt hier eine vertragssatzung vor, die dem freien willen der parteien nur ergänzend zurseite steht. gewohnheitsrecht gilt ohne, ja gegen den beschluss des börsenvereins. im zweifel gilt immer das übliche als gewollt — und zwar auch bei unkenntnis des einen kontrahenten, sofern der betreffende geschäftsgebrauch nicht mit dem gesetz in widerspruch steht. zwingende gesetzesnormen (b. g. b., h. g. b., z. g. b., o. r.) gehen den usancen wie der verkehrsordnung vor; sonst gelten die handelsrechtlichen bestimmungen nur subsidiär. — die usance im buchhandel ist eine quelle der rechtsunsicherheit. eine unanfechtbare norm kann jedoch nur der gesetzgeber setzen; der börsenverein als juristische person hat keine rechtsautonomie.

die buchhändlerische verkehrsordnung ist für die mitglieder des börsenvereins (praktisch also für alle buchhändler des deutschen sprachgebiets) verbindlich; sie wird durch die vorschriften des vereins leipziger kommissionäre über auslieferung, spedition, verkehr mit den verlegern, barpakete, zahlungsverkehr usw. ergänzt. sozusagen der ganze deutsche buchhandel hat sich zu ihrer innehaltung verpflichtet.[5])

streitigkeiten (aus dem geschäftsgang) unter den mitgliedern oder unklarheiten im kommissionsvertrag werden — sofern sich die parteien nicht einigen können — regelmässig durch private schiedsgerichte verpflichtend entschieden bezw. klargestellt. daher der auffallende mangel an ordentlichen gerichtsurteilen! diese einigungsinstanzen, schlichtungsämter oder «friedensrichter» sind entweder bereits in einer klausel des kommissionsvertrags vorgesehen oder werden von fall zu fall aus berufsgenossen neu gebildet. dank dieser vorsorglichen massnahme im eigenen interesse dringt nur selten etwas an die öffentlichkeit, das dem ansehen des buchhändlerstandes abträglich sein könnte (wahrung der berufsehre gegen aussen!).

[5]) fischer, grundzüge der organisation des deutschen buchhandels. s. 97.

§ 1. geschichte.

1) wie für die entwicklung des buchhandels überhaupt, sind auch ganz besonders für die ausbildung des vielgestaltigen kommissionswesens die berühmten leipziger und frankfurter messen von grösster bedeutung. schon in der zweiten hälfte des 15. jahrhunderts, hauptsächlich aber zur zeit der reformation, kam es vor, dass auswärtige buchhändler und verleger ihre auf der messe nicht abgesetzten werke unter obhut eines ortsansässigen geschäftsfreundes zurückliessen, um sich dadurch den umständlichen und kostspieligen rücktransport zu ersparen. aus dieser zweckmässigkeitserwägung wurde der einheimische buchhändler zum verwalter eines fremden bücherlagers bis zur nächsten messe, zu der dann der auswärtige kollege wieder erschien, um persönlich den verkauf seiner ware zu übernehmen. zu dieser gepflogenheit trug nicht zuletzt der umstand bei, dass die meisten städte ausser der markt- und messezeit nur ihren bürgern (mit «eigenem rauch») die ausübung einer handelstätigkeit erlaubten; fremde durften in eigenem namen nur während der messe geschäfte abschliessen. — der ortsansässige strohmann scheint sich bereits in diesem primitiven anfangsstadium einer kommissionärstätigkeit bewährt zu haben; denn schon nach kurzer zeit tritt er auch als vertreter seines geschäftsherrn und auslieferer während der messe auf. eine auslieferung zwischen den messen mag ja hie und da ausnahmsweise vorgekommen sein; als hauptfunktion des kommissionärs und regelmässig erfolgte sie erst zu ende des 17. jahrhunderts. — wir finden also für die erste zeit sowohl in frankfurt als in leipzig sesshafte buchhändler, die nach aussen selbständig erscheinen, in wirklichkeit jedoch blosse angestellte, vertreter, «faktoren» (die bezeichnung «kommissionär» ist erst von 1717 an urkundlich nachweisbar!) eines auswärtigen grossverlegers sind. als frühstes beispiel dafür sei hier der bedeutende nürnberger verleger anton koberger erwähnt, der sich schon 1476 einen faktor in paris hielt.

dieser berichtet in einem brief: «mich hat mein junckher uff paris gesetzt, bücher zu verkauffen und zu gelt zu machen. ich hab zu versorgen zween laden buecher, die zu sortiren,

collationiren und schön und süber und ordentlich zu halten und darum gute rechenschaft zu geben, so best ich vermag.»[1]) ausserdem hatte dieser koberger an verschiedenen andern orten, so zu ofen, krakau, breslau, frankfurt und lyon «offene cräm und gewölbe». in leipzig vertrat ihn der buchbinder peter klement, der gleichzeitig auch lagerhalter des buchdruckers und verlegers johann rynmann in augsburg war. ob diese vertretung in eigenem namen oder in dem des auftraggebers geübt wurde, lässt sich leider nicht feststellen. wahrscheinlich bildete vertretung in eigenem namen, aber auf fremde rechnung die regel (also entsprechend unserem heutigen begriff des gesetzlichen oder kaufmännischen kommissionärs).

bis gegen ende des 16. jahrhunderts herrschte im buchhandel der bar- und kreditverkehr vor (kredit von einer messe zur andern, also halbjährlich); der kommissionsvertrieb, die lieferung «in kommission» war schon damals gäng und gäbe — und so kam es nicht selten vor, dass buchhändler, statt das ihnen anvertraute kommissionsgut auf fremde rechnung abzusetzen, dieses für sich selbst erwarben und ihrem eigenen bücherlager einverleibten (in dieser eigenschaft ist der buchhändler eine art gross-sortimenter). wenn wir in dieser zeit die bezeichnung «kommission» vorfinden, so ist darunter immer kommissionsvertrieb, nie aber kommissionsgeschäft im heutigen sinne zu verstehen. der kommissionsbuchhandel des ausgehenden 16. und beginnenden 17. jahrhunderts ist also noch ausschliesslich auf die verwaltung auswärtiger lager, auf den verkauf der kommissionsartikel während der messe, auf die vertretung des verlegerkommittenten den behörden und dem buchhandel gegenüber beschränkt. noch fehlt die ständige auslieferung am messeplatz, die hauptfunktion des heutigen kommissionsgeschäftes.

der kommissionär ist nur vertreter und lagerhalter, eigentlicher kommissionär nach h. g. b. und o. r. (kommissionsbuchhändler auf fremde rechnung und gefahr), zwischenhändler auf eigene rechnung und gefahr, etwa auch gelegentlicher vermittler von geldgeschäften — aber jede geschäftsart für sich und

[1]) abgedruckt in kapp und goldfriedrich, geschichte des deutschen buchhandels.

getrennt von der andern (im gegensatz zu heute!) — nur nicht buchhändlerischer kommissionär: auslieferer, spediteur und zahlungsvermittler in einer person.

mit steigendem bedürfnis nach schnellerm vertrieb und sinkender bedeutung der messen (wobei die persönliche anwesenheit des auswärtigen kommittenten immer weniger notwendig wurde) setzte sich naturgemäss in immer weiterm masse eine unbeschränkte auslieferung durch. die grundlage für die spätere zentralisation des kommissionsbuchhandels: die ständige auslieferung am messeplatz, die vermittlung zwischen verlag und sortiment in bewusster vertretung beider geschäftszweige ist damit allerdings noch nicht vollständig entwickelt. heute ist der kommissionär vor allem vermittler im bücherbezug. — hatte der kommissionär bis jetzt ausschliesslich an das «konsumierende» publikum ausgeliefert, so beginnt er nun die regelmässige auslieferung auch auf den buchhandel unter sich auszudehnen. diese erweiterung seiner geschäftstätigkeit fällt bereits in die zeit des tauschhandels, wo infolge geldknappheit (besonders nach dem 30jährigen kriege) jeder verleger gleichzeitig zum sortimenter und jeder sortimenter zum verleger werden musste, um seine werke gegen andere eintauschen zu können. (daraus, dass ohne jede rücksicht auf den geistigen inhalt bogen gegen bogen «verstochen» wurde, ergibt sich, dass das buch damals nur als gewöhnliche ware, als bedrucktes papier gehandelt wurde. während die normale entwicklung sonst den tauschverkehr als vorstufe zur geldwirtschaft zeigt, tritt hier im buchhandel nach dem bereits voll ausgebildeten bar- und kreditverkehr eine rückläufige bewegung ein, die erst durch die ausgestaltung des konditionenwesens ihr ende fand.)

für diese zeit muss aber immer noch zwischen dem kommissionsvertrieb am zentralplatz und dem allgemeinen kommissionsgeschäft über ganz deutschland (einschliesslich die gleichsprachigen nachbarländer) unterschieden werden. kommissionsvertrieb: besorgung der messgeschäfte für einen auswärtigen buchhändler und dessen vertretung auf der messe; verwaltung seines lagers mit gelegentlicher auslieferung zwischen den messen. kommissionsgeschäft: systematische ver-

mittlung des buchhändlerischen verkehrs zwischen den messen aus dem messlager, beförderung der bestellungen auswärtiger sortimenter an auswärtige verleger und sendung des gutes an den sortimenter (direkt oder durch vermittlung des kommissionärs als spediteur). beide verkehrsarten waren so verschieden voneinander, dass grössere handlungen sogar zwei kommissionäre hatten: einen für die mess-, den andern für die zwischenmesszeit.

2) zu der ältesten funktion des kommissionärs (lagerhaltung und auslieferung) trat schon im «pro novitate»- (neuigkeiten-) verkehr der reformationszeit — dessen besonderheit darin bestand, dass unverkaufte novitäten bis zur nächsten messe remittiert werden konnten[2]) — als zweite die des spediteurs, der sammelsendungen von verlegern entgegennimmt und verteilt, eine funktion, die durch das aufkommen des konditionsvertriebs eine besondere förderung erfahren musste.[3]) der den tauschhandel ablösende konditionsverkehr[4]) brachte gleichzeitig die trennung von verlag und sortiment zu beginn des 18. jahrhunderts mit sich. zu dieser zeit wurde leipzig auch mehr und mehr zum mittelpunkt des gesamten deutschen buchhandels. für jeden grössern verleger wurde es immer notwendiger, dort eine ständige niederlage zu halten. der durch den konditionsvertrieb erweiterte auslieferungsverkehr nahm in selbem masse zu, wie die bedeutung des kommissionärs als eigener lagerhalter sank.

mit der ausbildung des kommissionsbuchhandels zum selbständigen zweig des buchhandels, der zunahme des verkehrs und den gesteigerten anforderungen an die kommissionärstätigkeit musste sich der kommissionär notwendigerweise auf seine verkehrsvermittlung spezialisieren und das bis jetzt noch oft nebenher betriebene verlags- oder sortimentsgeschäft ganz aufgeben. das grossortiment des kommissionärs, d. h. die angliederung eines eigenen lagers an das auslieferungslager des verlegerkommittenten zwecks rascherer befriedigung des sortimenterkommittenten vermochte sich jedoch als einzel-

[2]) vergl. die verschiedenen bezugsarten im buchhändlerischen verkehr, § 3.
[3]) roth, leipzig der mittelpunkt des deutschen buchhandels. s. 48 ff.
[4]) vergl. § 3.
[5]) vgl § 11.

erscheinung bis ins 19. jahrhundert zu halten.[6]) damit ist die umwandlung zum kommissionsgeschäft in seiner heutigen gestalt schon grösstenteils vollzogen.

ausser der organisation des konditionsvertriebs durch vermittlung des kommissionärs wurde der bis heute beibehaltene messfrankaturzwang von ausschlaggebender bedeutung für die zentralisation des buchhandels am alten mess- und jetzigen hauptkommissionsplatz. dieser alte messebrauch: nach leipzig frachtfrei zu liefern, der nun auch auf die konditionssendungen übertragen wurde, trug wiederum wesentlich dazu bei, die verleger zu veranlassen, entweder selbst nach leipzig zu ziehen oder doch wenigstens daselbst ein ständiges auslieferungslager einzurichten, um auf diese weise frachtkosten zu sparen. viele verleger behelfen sich noch heute damit, dass sie ihre eigentlichen verlagsgeschäfte auswärts abwickeln, dagegen die bücher in leipzig drucken und einbinden lassen.

3) unverhältnismässig lange vermochte sich die umständliche persönliche abrechnung am messeplatz zu halten. erst zu beginn des 19. jahrhunderts ging der persönliche messhandel vollständig ein. an seine stelle trat in verstärktem masse die vermittelnde tätigkeit des kommissionärs, der in der folge auch für die abrechnung immer ausschliesslicher in anspruch genommen wurde. mit der vermittlung im abrechnungs- und zahlungsverkehr über den hauptkommissionsplatz[6]) wird der kommissionär auch vertreter in finanzieller hinsicht. 1836 wurde ein wöchentlicher börsentag für die zahlungsaufträge auf barpakete[7]) festgesetzt: zu der auslieferungs- und speditionstätigkeit trat nun auch ganz allgemein die zahlungsvermittlung im barverkehr; die messe sank zum blossen abrechnungstermin herab.

durch die steigerung im barbezug und die häufige kreditgewährung wurde der kommissionär allmählich auch zum bankier seines sortimenterkommittenten. hier gilt der grundsatz: was der kommissionär bar bezahlt, muss er bar in der kasse haben. der sortimenter muss ihn also mit einem guthaben ausstatten, aus dem die barpakete eingelöst werden können.

---

[6]) vgl. § 10.
[7]) vergl. § 3.

1842 wurde die bestellanstalt für offene geschäftspapiere gegründet.[8]) praktisch war dieser gedanke schon längst dadurch verwirklicht, dass sich die markthelfer täglich in einer bestimmten kneipe trafen, um beim frühschoppen gegenseitig die zettel auszutauschen, statt sie einzeln an ihren bestimmungsort zu tragen.[9]) die paketaustauschstelle als ergänzung dazu konnte erst während des krieges ins leben gerufen werden.
für die einzelnen gebietsteile im deutschen buchhandel bildeten sich mit der zeit folgende nebenkommissionsplätze aus: wien (österreich), stuttgart (süddeutschland), berlin (einzelne teile norddeutschlands), budapest (ungarn), prag (tschechoslowakei); zürich (schweiz) ging während des krieges ein.
die entwicklung des verkehrs im 19. jahrhundert brachte eine wesentliche beschleunigung, der ausnahmetarif für büchersendungen im eisenbahnverkehr und die einrichtung von bücherwagen für sammelsendungen eine namhafte verbilligung des transportes im bücherbezug über leipzig mit sich. durch vermittlung des kommissionärs erstreckt sich nun der verkehr zwischen verlag und sortiment — auf grundlage der beibehaltenen frachtfreiheit des alten messverkehrs (beförderung der ware auf rechnung und gefahr des verlegers nach leipzig und abholung des bezogenen gutes nach dem geschäftssitz durch den käufer auf dessen kosten) — unvermindert über das ganze jahr.

§ 2. die technik des modernen kommissionsverkehrs.

1) nehmen wir an, dass leipzig kommissionsplatz sei und dass weder verleger noch sortimenter in leipzig wohnen, sondern sich durch getrennte kommissionäre vertreten lassen (verlegerkommissionär und sortimenterkommissionär), so erhalten wir von dem langen und scheinbar komplizierten weg, den das buch von seiner produktionsstätte in die hände des lesers (der es kauft, braucht, aber nicht konsumiert!) nimmt, also vom buchhändlerischen verkehr zwischen verleger und sortimenter über den kommissionsplatz folgendes bild:

[8]) vergl. § 2.
[9]) pfeiffer, der deutsche buchhandel. seine organisation und einrichtungen. s. 7.

die bestellungen des sortimenters erfolgen auf dem wege des «zettelverkehrs» (d. h. beförderung der geschäftspapiere, bestellzettel und drucksachen von und an den kommissionär); das mittel dafür ist der sog. verlangzettel, auf dem firma und wohnort des bestellers, sowie dessen kommissionär bereits vorgedruckt sind. ausserdem enthält der verlangzettel rubriken für die lieferungsform (à cond., fest, bar), die anzahl der gewünschten exemplare und die beförderungsart (eilgut, güterzug, über leipzig, direkt durch die post). eine abart des verlangzettels ist der wahlzettel, der vom verleger ausgegeben und zum vornherein mit seiner firma und dem titel eines seiner verlagswerke ausgefüllt ist. diese wahlzettel, die dem sortimenter die bestellung noch weiter erleichtern und gleichzeitig für den verlag reklame machen, liegen meist den zirkularen bei, die der verleger an die sortimenter versendet. juristisch ist der wahlzettel nicht als offerte des verlegers, sondern nur als werbemittel zu betrachten; der verleger wird dadurch nicht zur lieferung verpflichtet.[1]) ist aus einem verlang- oder wahlzettel nicht ersichtlich, welche versendungsart gewünscht wird, dann erfolgt die lieferung übungsgemäss auf feste rechnung.[2]) die bestellung geht, wie der gesamte verkehr über leipzig, ausserordentlich formlos vor sich.[3])

der sortimenter schickt die sich bei ihm ansammelnden bestellungen täglich oder ein- bis zweimal wöchentlich (je nach geschäftsumfang und verabredung mit dem kommissionär) mit den übrigen über leipzig gehenden papieren zusammen als «zettelbrief» an seinen kommissionär in leipzig. der kommissionär sammelt die von seinen verschiedenen sortimenterkommittenten einlaufenden bestellungen und übergibt sie insgesamt der leipziger «bestellanstalt», wo sie nach den einzelnen verlegerkommittenten sortiert und deren kommissionären zugestellt werden (einzelne verlegerkommissionäre lassen die für sie bestimmten bestellzettel auch mehrmals täglich abholen, um dadurch den normalen geschäftsgang noch zu beschleunigen). die bestellanstalt als organisationszentrale des leipziger

[1]) buhl, das konditionsgeschäft, s. 11 und weidling, das buchhändlerische konditionsgeschäft, s. 86.
[2]) v. o. § 8a.
[3]) fischer, grundzüge der organisation des deutschen buchhandels. s. 97 ff.

kommissionsgeschäftes wirkt ausserordentlich vereinfachend und kräftesparend.

der verlegerkommissionär ordnet die zettel nach den einzelnen durch ihn vertretenen adressaten und sendet sie jenen, wiederum in einem zettelbrief zusammengefasst, täglich oder wöchentlich zu — sofern die verlangten werke nicht in seinem auslieferungslager vorrätig sind. besonders eilige («empfohlene») bestellungen werden oft unter umgehung der bestellanstalt direkt vom verlegerkommissionär beim sortimenterkommissionär «eingeholt», der diese besonders kenntlich gemachten zettel gleich nach ankunft des briefes von den übrigen, für die bestellanstalt bestimmten papieren aussondert. das ganze bestellverfahren geht so rationell vor sich, dass dadurch die grösstmögliche portoersparnis erzielt wird.

der verleger erledigt die ihm vom kommissionär zugeschickten bestellungen nach den verlangzetteln (die er bei à cond. und fest verlangten sendungen als beleg zurückbehält), indem er alle zusammen, jedoch jede für sich als «beischluss» verpackt, in einem sammelballen (frachtersparnis!) seinem kommissionär zugehen lässt. jeder sendung wird eine faktur beigegeben, die derart auf das paket aufgebunden wird, dass ihr kopf gleichzeitig als adresse dient. mit dem bücherballen geht ein avis ab, der die anzahl der beischlüsse und die namen der adressaten enthält; er besteht meist aus einem formular, auf dem alle bedeutendern sortimenterfirmen vorgedruckt sind, wobei jeder beischluss lediglich durch einen strich vor der betreffenden firma gekennzeichnet ist. also wiederum grösste formlosigkeit! ein duplikat des avises behält der verleger als beleg zurück. der kommissionär vergleicht den avis mit den in der sendung enthaltenen beischlüssen; eine buchung findet nicht statt; der avis wird vom kommissionär aufgehoben.

die einzelnen beischlüsse werden nun entweder wiederum nicht nach den adressaten selbst, sondern nach deren kommissionären geordnet, an sie ausgefahren und in ihre paketschalter eingeworfen, ohne dass irgendeine kontrolle erfolgt (von bedeutung für die haftpflicht des kommissionärs![4]) — oder aber ungeordnet der paketaustauschstelle übergeben, die die sortierung und weiterbeförderung an die sortimenterkommissionäre

besorgt (arbeitsersparnis!). diese paketaustauschstelle besteht seit 1916 und wird für den kleinverkehr fast allgemein benutzt. bei umfangreichen lieferungen, wobei es sich ausschliesslich um rechnungspakete handelt, fährt der verlegerkommissionär die pakete gewöhnlich dem sortimenterkommissionär unmittelbar zu. barpakete müssen durch die austauschstelle gehen. sammelballen von auswärtigen verlegern werden nicht angenommen: trotz dieser vereinfachung im bücherbezug wird die vermittlung des kommissionärs nicht ausgeschaltet. die einzelnen beischlüsse werden nicht umgepackt, sondern unverändert nach sortimenterkommissionären geordnet.

die sortimenterkommissionäre vereinigen die verschiedenen beischlüsse für jeden komittenten in einem sammelballen, den sie ihm in regelmässigen zwischenräumen (auf besondern wunsch, namentlich bei «empfohlenen» bestellungen, sofort) zuschicken. «empfohlene» bestellungen werden in der regel, falls keine besondern vorschriften ergangen sind, durch die post unter oder ohne nachnahme dem besteller zugesandt. im letztern falle erfolgt das inkasso des rechnungsbetrags dann durch barfaktur[5]) oder bag-lastzettel,[6]) sofern kein zielkonto (kredit) besteht.[7])

diese konzentrierte beförderungsmethode hat wiederum grösste frachtersparnis zur folge, die durch einrichtung der sog. bücherwagen noch wesentlich gesteigert wird. diese sammelwagen nehmen alle für die grössern plätze und deren umgebung bestimmten bücherballen und pakete auf. sie wurden auf anregung leipziger speditionsfirmen eingeführt, haben sich sehr bewährt und sind ein wichtiger faktor zur erhaltung des dezentralisierten sortimentsbuchhandels geworden. ihre beförderung erfolgt zu frachtgutsätzen, aber mit eilgutsgeschwindigkeit.

der ganze vermittlungsverkehr vollzieht sich also nach dem schema:[8])

---

[4]) vergl. § 9.
[5]) vergl. § 3.
[6]) vergl. § 10.
[7]) wie verkehrt man über leipzig? s. 8.
[8]) jordan, der zentralisations- und konzentrationsprozess im kommissionsbuchhandel.

bestellung: kunde — sortimenter — sortimenterkommissionär — bestellanstalt — verlegerkommissionär — (verleger),

ausführung: (verleger) — verlegerkommissionär — (paketaustauschstelle) — sortimenterkommissionär — sortimenter — kunde.

2) die paketaustauschanstalt oder der verlegerkommissionär trennt die einzelnen beischlüsse nach rechnungs- und barpaketen. die rechnungspakete werden ohne jede verbuchung dem sortimenterkommissionär zugestellt und von diesem ohne empfangsbestätigung angenommen. die barpakete werden genau verbucht und nur gegen gleichzeitige zahlung der nachnahmebeträge oder abgabe eines paketverzeichnisses mit rechnungszettel (barfaktur) abgeliefert. der sortimenterkommissionär verbucht sie auf die konten der einzelnen firmen und sortiert sie hierauf in die fächer der kommittenten. jeder kommittent des hauses hat ein paketfach im speditionsraum und gesondert davon seinen kasten für die zettel- und rundschreibeneingänge. in den paketkästen der kommittenten sammeln sich die rechnungspakete an, die im ausfuhrgeschäft für sie beim kommissionär «abgeworfen» werden. hierzu kommen die barpakete, deren nachnahmebeträge am kassenschalter des kommissionärs bezahlt werden.

dem speditionsgehilfen liegt es ob, diese paketeingänge nach ihrer dringlichkeit als frachtstücke, eilballen oder postpakete abzufertigen, die von den markthelfern gepackt und auf wagen und lastautos für die beförderung an den bestimmungsort verladen werden.[9]) — im raum der ankommenden güter, die mit den paketkästen der kommissionäre ausgestattet sind, werden von markthelfern die im kommissionsgeschäft eingehenden sendungen behandelt, die beischlüsse der verlegerkommittenten und die remittenten der sortimenter nach den kommissionären der adressaten sortiert und die barpakete, nachdem ihre nachnahmebeträge verbucht worden sind, an die kommissionäre der empfänger oder an die in leipzig ansässigen firmen weitergeleitet.

[9]) pfeiffer, der deutsche buchhandel. s. 40.

zur erleichterung der abrechnung über nicht barbezahlte barpakete dient die einrichtung des wöchentlichen börsentages, dessen zeitgemässe form in gestalt des zalko- und bag-verkehrs vor sich geht.[10]) daneben kommt es auch häufig vor, dass die barpaketabrechnungen ende der woche den betreffenden kommissionsgeschäften zur prüfung vorgelegt, zur übereinstimmung gebracht und hierauf ausbezahlt werden. nicht eingelöste barpakete (hauptgrund der nichteinlösung: fehlende kasse des kommittenten) gehen an den verlegerkommissionär zurück, werden von diesem besonders aufbewahrt und weiterbehandelt: er benachrichtigt den besteller von der nichteinlösung und bittet ihn, die einlösung durch den kommissionär zu veranlassen oder den grund der annahmeverweigerung anzugeben.[11])

für die vermittlung «empfohlener» bestellungen erfährt der geschilderte geschäftsgang insofern eine abweichung, als der sortimenter diese, durch besondere zeichen kenntlich gemacht, in seinem zettelbrief obenauflegt und ausserdem noch ein verzeichnis dieser bestellungen beifügt. der kommissionär übergibt die empfohlenen bestellungen getrennt von den andern der bestellanstalt, die sie sofort in mappen ordnet und den adressaten bezw. deren kommissionären übermittelt; oder er sortiert sie selbst und übergibt sie direkt den betreffenden verlegerkommissionären oder lässt sie durch diese abholen.

hat der verleger ein auslieferungslager in leipzig oder ist er selbst dort ansässig, dann wird sofort ausgeliefert, d. h. bestellungen, die im verlaufe des morgens eingetroffen sind, können gleich «nach tisch» fertig verpackt von den kommissionären abgeholt und noch am selben abend an den sortimenter abgeschickt werden. dabei werden rechnungs- und barpakete gleich behandelt wie bei gewöhnlichen bestellungen.

da die verteilung und übermittlung der beischlüsse mit grösster schnelligkeit und präzision vor sich gehen muss, kann eine besondere verbuchung und vergleichung unmöglich stattfinden. vom augenblick an, wo die ankommende sendung beim kommissionär mit dem avis verglichen ist, bis zur aufnahme in den

[10]) vergl. § 10.
[11]) paschke und rath, lehrbuch des deutschen buchhandels. s. 411 ff.

avis des absendenden kommissionärs, fehlt für den verbleib des beischlusses jede kontrolle.[12])

da die meisten verleger bei ihren kommissionären auslieferungslager ihrer werke halten, sodass der kommissionär ohne weiteres die bestellungen auf die kommissionäre der besteller verteilen kann, wird dieser weg natürlich bedeutend vereinfacht. wohnt der sortimenter oder der verleger am kommissionsplatz (in diesem falle ist er sein eigener kommissionär!), so wird der geschäftsgang dadurch noch weiter abgekürzt. ferner ist zu berücksichtigen, dass der kommissionär gewöhnlich sowohl verleger als sortimenter vertritt, dass also durch die vereinigung beider eigenschaften in gewissen fällen der weg: verlegerkommissionär zum sortimenterkommissionär und zurück — fortfällt.

aber auch so sieht der buchhändlerische verkehr über leipzig auf den ersten blick noch umständlich genug aus; er wickelt sich jedoch ausserordentlich rasch und reibungslos ab. bei der unendlichen anzahl von büchersendungen und buchhändlerpapieren, die innerhalb des deutschen buchhandels ihren weg gehen, hat sich diese art des dezentralisierten verkehrs als die beste erwiesen, und es gibt kaum eine andre, die imstande wäre, sie an billigkeit, schnelligkeit und zuverlässigkeit zu ersetzen.[13])

die gesamte geschäftliche tätigkeit des kommissionärs im auftrag seines kommittenten zerfällt also in:

1. vermittlung des zettelverkehrs.
2. vermittlung des paketverkehrs (spedition).
3. verwaltung des auslieferungslagers des verleger-kommittenten.
4. erledigung besonders eiliger bestellungen des sortimenterkommittenten.
5. vermittlung des zahlungs- und inkassoverkehrs.

---

[12]) für die haftbarkeit in diesem falle vergl. § 9.

[13]) fischer, grundzüge der organisation des deutschen buchhandels. s. 104

§ 3. die bezugsarten im verkehr über den kommissionsplatz.

feste bestellungen. die buchhändlerische verkehrsordnung § 8 bestimmt:

a) feste bestellungen sind solche, die nicht eine bezeichnung, wie «à condition», «neuigkeit» oder dergl. tragen, bestellungen zur fortsetzung und solche, die als feste ausdrücklich bezeichnet sind.

b) enthalten feste bestellungen eines sortimenters den vermerk: «festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem rabatt», so gelten sie als barbestellungen, wenn die vom verleger gewährte rabatterhöhung mindestens 5% vom ladenpreis beträgt. andernfalls ist bei offener rechnung der verleger verpflichtet, in rechnung zu liefern.

barverkehr. die bereits besprochene einlösung von barpaketen und barfakturen[1]) erfolgt entweder zug um zug, dergestalt, dass der kommissionär des verlegers die ware nur gegen barzahlung (aus dem guthaben des sortimenters) durch den kommissionär des bestellers aushändigt, oder den fälligen betrag (anhand der barfaktur) am nächstfolgenden wöchentlichen abrechnungstag erhebt bezw. mit eigenen zahlungsverpflichtungen verrechnet. bei nicht eingelösten paketen und fakturen schickt der kommissionär des absenders wöchentlich anfragezettel bezw. einlösungsaufforderungen an die adressaten der barpakete und barfakturen, die nicht bezahlt wurden oder infolge annahmeverweigerung noch bei ihm lagern. diese anfragen werden nötigenfalls wiederholt.

wird im verlaufe eines vierteljahres kein einlösungsauftrag gegeben, so gehen die sendungen oder fakturen an den einsender zurück, falls sie nicht zufolge besondrer bestimmungen des verlegers sofort nach der ersten einlösungsverweigerung zurückgesandt worden sind.[2])

die erhebliche zunahme, die der barverkehr in neuster zeit (besonders in der geldknappen kriegs- und inflationszeit) erfuhr, wurde hauptsächlich dadurch gefördert, dass die verleger bei

---

[1]) vergl. auch die §§ 6, 9, 10.

[2]) wie verkehrt man über leipzig? s. 26.

barbestellung erhöhten rabatt zu gewähren begannen. der barverkehr vollzieht sich zum grössten teil ebenfalls über leipzig, namentlich bei lieferung einzelner werke. selbstverständlich besteht auch ein direkter verkehr zwischen verlag und sortiment. jeder sortimenter ist in der lage, besonders eilige werke oder solche, die er in grössern mengen braucht, direkt vom verlag zu beziehen. ebenso wird auch im zahlungsverkehr bei lieferung in rechnung direkt zwischen den im geschäftsverkehr stehenden firmen ausgeglichen.[3])

die abrechnung zwischen den kommissionären über die gegenseitig zugestellten barpakete und barfakturen findet über die girokasse des vereins leipziger kommissionäre nach wochenabschluss am montag statt, sofern diese nicht täglich bar kassiert werden. die verleger können daher mitte der woche über die bareinnahme der vergangenen woche verfügen.[4])

bei «empfohlenen» paketen wird der verlangzettel grundsätzlich nicht beigefügt, ebensowenig bei fortsetzungslieferungen. die einlösung erfolgt im vertrauen darauf, dass eine entsprechende bestellung vorliegt.

werke, die bar mit remissionsrecht (bar-remittenten) geliefert worden sind, brauchen erst zur nächsten ostermesse (für den schweizerischen buchhandel unter sich zur sog. julimessabrechnung) zurückgesandt werden, sofern nicht auf der faktur ein bestimmter früherer termin dafür vorgeschrieben ist.[5]) dieses remissionsrecht ist jedoch wie bei konditionsgut in der regel viertel- oder halbjährlich befristet.

dieses remissionsrecht, das nur bei einem verlag, der grundsätzlich kein konditionsgut ausliefert, in frage kommt, erstreckt sich nur ausnahmsweise über ein ganzes jahr; jedoch wird sehr häufig (namentlich bei wissenschaftlichen werken) «disponiert», d. h. von einer rechnung auf die andere übertragen — besonders dann, wenn es sich um ein noch absetzbares buch handelt.

rechnungsverkehr. früher wurde das «fest» verlangte in jahresrechnung geliefert. seit dem kriege sind jedoch wesentlich

---

[3]) steinkopff, organisationsfragen und preisgestaltung auf dem deutschen büchermarkt. s. 9.

[4]) wie verkehrt man über leipzig: s. 24.

[5]) v. o. § 34.

kürzere fristen für die kreditgewährung handelsbrauch; damit ist die ostermessabrechnung praktisch gegenstandslos geworden. nur noch zwischen firmen mit besonders regem geschäftsverkehr kommt vierteljahrskredit vor; gewöhnlich muss das in rechnung gelieferte innert 30 tagen bezahlt werden (postcheck, giroüberweisung). während die abrechnung für festlieferungen auf der ostermesse in leipzig erfolgte, ist jetzt direkter zahlungsverkehr zwischen verlag und sortiment üblich.

bedingte lieferung (konditionsgut). das wesen des konditionssystems[6]) besteht darin, dass der verleger dem sortimenter seine verlagswerke «in kommission» (bedingt, à condition) liefert, unter der bedingung, sie bis zur nächsten ostermesse (dem frühern jährlichen abrechnungstermin) zu bezahlen oder dem verlag zurückzusenden. den in der natur der buchware begründeten eigenarten der bedarfsbefriedigung gerecht zu werden, ist der hauptzweck dieser lieferungsart. der sortimenter wird in die lage versetzt, mit dem kapital des verlegers zu arbeiten, und da er das risiko des festen kaufes nicht trägt, ist es ihm möglich, dem publikum die ware «zur ansicht» zu liefern, wodurch der absatz des buches wesentlich gefördert wird.[7]) die konditionsweise lieferung kommt hauptsächlich für neuigkeiten in betracht; sie macht für den verleger reklame, ergänzt das sortiment ohne finanzielle belastung des buchhändlers und vermittelt dem kundenkreis eine erweiterte auswahl der neuesten erscheinungen auf dem büchermarkt.

das konditionsgeschäft ist eine eigentümlichkeit des deutschen buchhandels, die sich nur durch die seiner dezentralisation angepasste organisation erklären lässt. die nachteile dieses systems: ausgedehnte und umfangreiche festlegung von kapital für den verlag und hohe spesenbelastung für das sortiment (geringerer rabatt und bei remittierung doppelte frachtkosten — bis leipzig zulasten des sortimenters, von leipzig zulasten des verlegers) machten sich besonders stark in der nachkriegszeit bemerkbar; die allgemeine wirtschaftliche unsicherheit, vor allem aber der kapitalschwund als folge der inflation,

[6]) vergl. § 1.
[7]) steinkopff, s. 8 ff.

zwang die verleger zu einer starken einschränkung der bedingten lieferung. heute ist sie vielfach durch kurzfristigen rechnungsverkehr oder barlieferung mit remissionsrecht ersetzt.

das konditionsgut bleibt eigentum des verlegers — bis die bedingung (kauf des buches durch einen kunden) erfüllt[8]) oder die frist abgelaufen ist.[9]) der sortimenter hat ein unbeschränktes verfügungsrecht über die ware,[10]) ist aber verpflichtet, sie dem verleger bezw. dessen kommissionär innerhalb der festgesetzten frist (im zweifel bis zur ostermesse) zu remittieren, falls er sie inzwischen nicht verkaufen konnte. ausnahmsweise (wissenschaftliche werke!) wurde früher das unverkaufte konditionsgut auf gesuch des sortimenters von einer jahresrechnung auf die nächste übertragen, um dadurch die rücksendungskosten zu sparen (disponenden). heute sind die remissionsfristen wesentlich verkürzt; auf verlangen des verlegers muss grundsätzlich jederzeit remittiert werden.

das weitergeben der konditionsbücher durch vermittlung des kommissionärs spielt im buchhandel eine nicht unwesentliche rolle: dadurch werden auch weniger kapitalkräftige firmen und solche, die mit dem betreffenden verlag nicht in rechnung stehen, in die lage versetzt, dessen werke trotzdem à condition zu beziehen.[11])

der sortimenter braucht sich nicht im geringsten um den verkauf der bedingt gelieferten bücher zu bemühen; er kann sie unausgepackt lassen und dem verleger zum vornherein wieder zur verfügung stellen, ohne dafür haftbar oder ersatzpflichtig zu werden. sofern er nicht nachweisen kann, dass er die sorgfalt eines ordentlichen kaufmanns angewendet hat, wird er für verlust oder beschädigung des gutes haftbar; ebenfalls ist er für die unterlassung der versicherung gegen transport-, feuer- und wassergefahr verantwortlich.[12])

---

[8]) b. g. b. § 455, z. g. b. art. 151.

[9]) im buchhändlerischen geschäftsverkehr wird der fristablauf jedoch nicht so genau genommen; praktisch geht das eigentum erst mit der bezahlung über.

[10]) vergl. b. g. b. 868 u. z. g. b. 920: mittelbarer bezw. unselbständiger besitz.

[11]) vergl. §§ 10 u. 11.

[12]) v. o. 11a.

sendungen unter vorbehalt. werden bestellte werke unter einem vorbehalt, d. h. einer einseitigen willenserklärung gesandt, und ist dieser vorbehalt auf der faktur in auffallender weise klar und deutlich bemerkbar gemacht, so gilt die sendung als angenommen und der vorbehalt als genehmigt, wenn der sortimenter nicht sofort nach empfang der sendung dem verleger seinen widerspruch erklärt. in diesem falle hat der verleger die sendung zurückzunehmen, der sortimenter dagegen hat sie dem verleger oder dessen kommissionär auf aufforderung des verlegers hin innerhalb dreier monate zuzustellen.[13])

rechtsgültigkeit der bestellungen. schriftliche bestellungen erfolgen rechtsgültig durch bestellformulare, die die firma des bestellers handschriftlich, aufgedruckt oder aufgestempelt tragen, durch briefe oder telegramme. den einzelnen firmen bleibt es überlassen, für den verkehr untereinander zu bestimmen, ob bestellungen unter anwesenden oder durch fernsprecher rechtsgültig sein sollen.[14])

§ 4. der kommissionsvertrag als selbständige vertragsart.

kaufmännischer kommissionär (nach h. g. b. und o. r.) und buchhändlerischer kommissionär sind grundsätzlich nicht identisch (der eine ist i n d i r e k t e r, der andere d i r e k t e r stellvertreter!), können es aber ausnahmsweise sein:[1]) die gesetzlichen bestimmungen über den gewöhnlichen kommissionär lassen sich in der regel nicht auf das kommissionsgeschäft im buchhandel übertragen.

ein a u f t r a g s v e r h ä l t n i s als rechtliche grundlage zwischen dem buchhändlerischen kommissionär und seinem kommittenten kommt nach deutschem recht nicht in frage. für das b. g. b. gilt immer noch der römischrechtliche satz: mandatum nisi gratuitum nullum est.[2]) das o. r. kennt die beschränkung auf unentgeltlich auszuführende geschäfte und dienste nicht;

[13]) v. o. 15.
[14]) v. o. 7.

[1]) vergl. § 7.
[2]) b. g. b. § 662

§ 394 abs. 3 stellt im gegenteil grundsätzlich fest: eine vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist. — wo sich aus besondern umständen, aus abweichenden geschäftsgebräuchen oder dem willen der parteien nichts andres ergibt, könnten daher nach schweizerischem recht die regeln über den einfachen auftrag[3]) zur interpretation des buchhändlerischen kommissionsvertrages herangezogen werden — doch ist mit dieser feststellung praktisch wenig gewonnen, da die gesetzlichen bestimmungen naturgemäss viel zu allgemein gehalten sind, als dass sie fehlende vertragliche vereinbarungen ersetzen oder zur erläuterung unklarer punkte beitragen könnten. — für den auftrag nach b. g. b. ist aber entscheidend, dass er ohne anspruch auf vergütung erteilt und angenommen wird.[4]) der kommissionär im buchhandel bezieht neben der vergütung für die verschiedensten spesen[5]) eine feste gebühr; seine dienste sind also entgeltlich.

der kommissionsvertrag lässt sich aber auch nicht als werkvertrag[6]) behandeln, da ja der kommissionär gar nicht zur herstellung eines werkes verpflichtet ist. beim werkvertrag ist die vergütung ein entgelt für ein bestimmtes arbeitsprodukt, beim kommissionär für die immerfort zu leistenden dienste,[7]) die er im interesse seines kommittenten zu leisten hat, für die unsumme verschiedenartigster kleinarbeit, die diesem betrieb eigen ist.

im dienstvertrag verpflichtet sich der dienstpflichtige zur leistung von diensten auf bestimmte oder unbestimmte zeit und der dienstherr zur entrichtung eines lohnes.[8]) von einem dienstverhältnis zwischen dem kommissionär und seinem kommittenten kann aber keine rede sein: der kommissionär ist weder vom kommittenten angestellt, noch ist er ihm irgendwie untergeordnet. er vertritt diesen zwar gewissermassen im geschäftsverkehr, indem er den bücherbezug zwischen verleger und sortimenter vermittelt — aber seine befugnisse gehen im

[3]) o. r. 394—406.
[4]) haidlen, bürgerliches gesetzbuch nebst einführungsgesetz.
[5]) vergl. § 6.
[6]) b. g. b. § 631 ff., o. r. § 363 ff.
[7]) kohlhammer, der kommissionär im buchhandel. s. 24.
[8]) o. r. § 319 und ähnlich b. g. b. § 611 ff.

allgemeinen doch weit über die eines blossen vertreters hinaus; er ist in unbeschränktem umfange zu selbständigem handeln berechtigt — sofern dies nur dem interesse seines kommittenten dient und den ortsüblichen gepflogenheiten (d. h. den buchhändlerischen usancen) entspricht.

der buchhändlerische kommissionär handelt im namen seines auftraggebers, ist also nicht kommissionär im sinne des gesetzes, sondern handlungsbevollmächtigter oder agent.[9]) gareis[10]) bezeichnet den buchhändlerischen kommissionär als agenten, für die versendung als spediteur. das h. g. b. definiert den agenten als einen selbständig gewerbetreibenden, der von einem andern ständig damit betraut ist, für dessen handelsgewerbe geschäfte zu vermitteln oder im namen eines andern abzuschliessen.[11])

die tätigkeit des agenten[12]) besteht also wie beim kommissionär darin, sich selbständig für einen andern um das zustandekommen von geschäften zu bemühen. diese auffallende ähnlichkeit zwischen kommissions- und agenturvertrag darf uns aber nicht dazu verleiten, die beiden vertragsarten einander gleichzusetzen. denn nicht nur wird der kommissionär auch dann, und zwar selbst bei fehlender parteiabrede, für seine mühe entschädigt, wenn das geschäft (die büchervermittlung) gar nicht zustande kommt — die allmählich herausgebildeten und für den buchhandel massgebenden usancen, die vielgestaltige, unter keine gesetzliche norm restlos zu subsumierende tätigkeit des buchhändlerischen kommissionärs rechtfertigt es in vollstem masse, vom kommissionsvertrag als von einem selbständigen gebilde zu sprechen. dieser vertrag lässt sich weder durch das h. g. b. noch durch das o. r. erschöpfend regeln — sondern wird in seinem inhalt ausschliesslich durch das buchhändlerische gewohnheitsrecht und die (dadurch z. t. beschränkte) freie parteiabrede bestimmt.

dass der eigenart des buchhändlerischen kommissionsvertrages auch in der gerichtlichen praxis rechnung getragen wird, be-

[9]) cosack, lehrbuch des handelsrechts. s. 200 ff.
[10]) gareis, das deutsche handelsrecht.
[11]) vergl. die kaufmanneigenschaft des kommissionärs in § 6.
[12]) h. g. b. § 84 ff. und ebenso o. r. 412 ff. mäklervertrag.

weist schon eine reichsgerichtliche entscheidung vom 2. juli 1892: der agenturvertrag ist kein dienstvertrag, ebensowenig ein werkvertrag, sondern ein vertrag, der nach den aus seinem besondern inhalte sich ergebenden folgerungen unter berücksichtigung der im handelsverkehr geltenden gebräuche, der grundsätze vom redlichen vertragsvollzuge und der billigkeit zu beurteilen ist; so ist auch das vertragsverhältnis zwischen dem kommissionär und dem kommittenten ein contractus sui generis.

§ 407 h. g. b. (stellung des agenten) erfasst weder die speditionstätigkeit noch die lagerhaltung oder die bankierstellung des buchhändlerischen kommissionärs; sein pflichten- und rechtekreis weist gegenüber dem des kaufmännischen kommissionärs und des handelsagenten eine bedeutende erweiterung auf, der wir nur gerecht werden können, wenn wir jede funktion des buchhändlerischen kommissionärs gesondert betrachten und mit den rechten und pflichten der entsprechenden personen im h. g. b. und o. r. vergleichen.

wollen wir die gesetzlichen bestimmungen überhaupt auf den kommissionsvertrag anwenden, dann dürfen wir ihn nicht als einheitliches ganzes auffassen, wir müssen ihn in seine einzelnen bestandteile auflösen und die verschiedenen darin enthaltenen vertragsarten jede für sich mit den übereinstimmenden oder abweichenden vorschriften des b. g. b., h. g. b. und o. r. vergleichen. unter diesem vorbehalt ist der kommissionär auch lagerhalter und spediteur[13]) im sinne des gesetzes — wiederum aber nur, soweit sich nicht aus abweichenden geschäftsgebräuchen oder den bestimmungen der buchhändlerischen verkehrsordnung etwas andres ergibt.

da die bedingte bücherlieferung in der buchhändlerischen fachsprache sehr oft noch mit dem alten ausdruck «à condition»[14]) (und gleichbedeutend mit «in kommission») bezeichnet wird, gibt dies häufig zu dem naheliegenden und weitverbreiteten missverständnis anlass, den konditionsvertrag dem kommissionsvertrag gleichzusetzen. bei der konditionsweisen lieferung kann aber nur insoweit von kommission (und zwar im sinne des

[13]) vergl. §§ 8 u. 9
[14]) vergl. § 3

gesetzes!) gesprochen werden, als sich hier ein kommissionsähnliches verhältnis zwischen verleger und sortimenter konstruieren lässt; als ausgangspunkt für eine solche überlegung gilt die tatsache, dass das buch solange eigentum des verlegers bleibt, bis es der buchhändler einem kunden verkauft hat, die remittierungsfrist abgelaufen ist oder der suspensiv bedingte kauf nachträglich in einen bedingungslosen, d. h. festen umgewandelt wurde (was praktisch nur äusserst selten vorkommt). sehen wir von der bloss vermittelnden tätigkeit und der in diesem falle rechtlich belanglosen beteiligung des buchhändlerischen kommissionärs ab, dann dürfen wir in der tat den sortimenter als handelsrechtlichen kommissionär des verlegers betrachten — wobei der buchhändlerrabatt der üblichen verkaufsprovision entspricht. der kommissionsvertrag im buchhandel hat aber nur den sortimenter oder verleger und dessen kommissionär zu vertragsparteien. kommissionsgeschäft und kommissionsweise lieferung haben wohl zahlreiche berührungspunkte, sind aber juristisch zwei grundverschiedene begriffe.

§ 5. begründung und auflösung des kommissionsvertrags.

I. begründung.

der kommissionär wird in der regel ein für allemal bis auf widerruf mit der vertretung einer firma am kommissionsplatz betraut. die vertretungsbefugnis des kommissionärs wird ihm ausschliesslich durch den kommittenten in form einer generalvollmacht erteilt werden. die handlungsvollmacht erstreckt sich nach h. g. b. § 54 «auf alle geschäfte und rechtshandlungen, die der betrieb eines derartigen handelsgewerbes oder die vornahme derartiger geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.» sie ist jedem kaufmann zugänglich. was zu den geschäften ..... zu zählen ist, die ein derartiges handelsgewerbe .... gewöhnlich mit sich bringt — ist von fall zu fall verschieden und entscheidet sich nach den besondern umständen, so insbesondere bei der generalvollmacht nach art und grösse des unternehmens, das der bevollmächtigte (kommissionär) vertritt.[1]) diese voll-

[1]) müller-erzbach, deutsches handelsrecht. s. 129 ff.

macht wird z. b. regelmässig auch die ermächtigung zum inkasso und zur nachträglichen stundung des kaufpreises,[2]) sowie zur entgegennahme und erteilung von mängelrügen[3]) umfassen. nach schweizerischem recht können die regeln über stellvertretung[4]) herangezogen werden.

§ 19 der buchhändlerischen verkehrsordnung bestimmt:

als kommissionär einer buchhändlerischen firma .... gilt die im offiziellen adressbuch oder im börsenblatt bekanntgegebene firma so lange, bis ein etwaiger kommissionswechsel gemäss den bestimmungen des § 3 angezeigt worden ist.

§ 3 c: solange eine anzuzeigende tatsache nicht in der vorgeschriebenen weise bekannt gemacht ist, kann sie von dem anzeigenden einem dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie dem dritten bekannt war.

ähnlich drückt sich § 15 h. g. b. aus: solange eine in das handelsregister einzutragende tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen angelegenheit sie einzutragen war, einem dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.[5])

durch diese bestimmungen wird also der bekannt gemachten tatsache publizitätswirkung gegen jeden dritten und rechtswirksamkeit vorbehältlich des gegenbeweises, dass der dritte sie weder kannte noch kennen musste, verliehen; der gutgläubige dritte, der sich darauf beruft, die tatsache nicht gekannt zu haben, wird geschützt.[6])

gewöhnlich wird bei geschäftsgründungen diejenige firma, die mit der vertretung am kommissionsplatz betraut ist, durch zirkular und ankündigung in den buchhändlerorganen (adressbuch und börsenblatt) bekannt gegeben. solange kein öffentlicher widerruf erfolgt ist, sind die auf solche weise bekannt gegebenen kommissionäre als zu recht bestehend zu betrachten und deren geschäftshandlungen in dem umfange, wie sie durch speziellen auftrag oder durch usance begründet wurden, für den kommittenten verbindlich.

---

[2]) h. g. b. § 55, abs. 2, o. r. § 463, abs. 1.
[3]) b. g. b. 464, 638, 640; h. g. b. 347, 378, 381; o. r. 201, 367 ff.
[4]) o. r. §§ 32—40.
[5]) ebenso o. r. § 37, erlöschen der vollmacht.
[6]) kohlhammer, der kommissionär im buchhandel, s. 16.

bei der begründung des kommissionsvertrages gilt, wie überall bei handelsrechtlichen verträgen, der grundsatz der formfreiheit. der kommissionsvertrag könnte also auch mündlich oder durch konkludentes verhalten geschlossen werden. jedoch ist schriftlichkeit üblich — denn die verträge gelten ja meist für längere dauer. die bestimmungen des h. g. b. und o. r. über vertragsschluss usw. sind rein dispositiver natur: parteivereinbarungen — sofern sie nicht widerrechtlich oder unsittlich sind — gehen ihnen vor.

II. auflösung.

die beendigung des kommissionsverhältnisses erfolgt entweder durch fristablauf oder durch kündigung. die buchhändlerische verkehrsordnung enthält keine kündigungsfristen. nach buchhändlerischem geschäftsgebrauch können gröbliche verletzung der vertragspflichten durch eine der vertragsparteien oder schwerwiegende gründe, die in der person des kommissionärs oder des kommittenten ihre ursache haben (z. b. ehrenkränkung), zu auflösung des vertragsverhältnisses führen. ob auch äussere umstände, wie brandfälle und schwere krankheit, zu den auflösungsgründen zu rechnen sind, bleibt bestritten — doch ist wohl anzunehmen, dass die rechtsbeziehungen zwischen kommissionär und kommittent in diesen fällen so lange einfach in einem schwebezustand verharren. unzweifelhaft rechtfertigt jedoch die wirtschaftliche notlage eine vertragskündigung. für den fall, dass ein leipziger kommissionär durch streik oder ähnliche massnahmen seiner arbeitnehmer bedroht ist, oder dass er durch höhere gewalt, krieg, revolution und ähnliches an der ordnungsmässigen kommissionsbesorgung verhindert ist, ruhen während der dauer dieses zustandes die von ihm dem kommittenten gegenüber übernommenen verpflichtungen, ohne dass letzterer schadenersatz verlangen kann.[7]) — ein beschluss der hauptversammlung des vereins leipziger kommissionäre vom 28. Januar 1907 stellt fest: «wer während eines ausstandes kunden eines vom ausstand betroffenen geschäftes übernimmt oder zum wechsel der geschäftsverbindung zu bestimmen sucht,

[7]) wie verkehrt man über leipzig? s. 40.

begeht eine mit der ehre eines kaufmanns unvereinbare handlung.»

der vertrag kann auch — und das ist der normalfall — auf grund freier gegenseitiger vereinbarung gelöst werden. sobald die endgültige abrechnung erfolgt ist, hören alle beziehungen zwischen den ehemaligen kontrahenten auf. verschuldet eine partei die auflösung des verhältnisses, wird sie der andern dadurch schadenersatzpflichtig.

kommt der kommissionär in konkurs, so hat dies zweifellos die beendigung des kommissionsverhältnisses zur folge — denn durch die konkurseröffnung wird dem normalen geschäftsgang ein ende gesetzt:[8]) die vermittlung von geschäften für den kommittenten ist unmöglich geworden. an und für sich würde die eröffnung des konkurses wohl keine wirkung auf das bestehen des kommissionsverhältnisses ausüben, da ja im allgemeinen die tätigkeit des kommissionärs rein persönlicher natur ist. doch wird dadurch das vertrauen, das der kommittent bei vertragsschluss in den kommissionär zu setzen berechtigt war, regelmässig verloren gehen: das besondere vertrauensverhältnis als grundlage des geschäftsverkehrs zwischen kommissionär und kommittent besteht nicht mehr. wir dürfen daher wohl annehmen, dass auch der konkurs des kommissionärs ein auflösungsgrund ist. der konkursverwalter darf die nach konkurseröffnung verdienten kommissionsgebühren, provisionen usw. nicht in die konkursmasse einbeziehen, wenn der kommittent von seinem kündigungsrecht keinen gebrauch macht und das kommissionsverhältnis weiter bestehen lässt.[9])

im zweifel (d. h. bei fehlender parteiabrede) bleibt der tod des kommittenten ohne wirkung auf das bestehen des kommissionsvertrages, da die kommissionstätigkeit mit dem geschäft des kommittenten und nicht mit dessen person verknüpft ist. war der vertrag ausschliesslich auf die person des kommissionärs und seine tüchtigkeit gegründet, dann wird durch dessen tod das kommissionsverhältnis gelöst. ob dies zutrifft oder nicht, ist eine reine interpretationsfrage; allgemeine regeln lassen sich dafür nicht aufstellen. nach o. r. § 35 erlischt die durch rechts-

[8]) b. g. b. 726; k. o. 23; o. r. 35.
[9]) jäger, kommentar z. k. o.

geschäft erteilte ermächtigung, sofern nicht das gegenteil vereinbart ist oder aus der natur des geschäfts hervorgeht, mit dem tod, der verschollenerklärung, dem verluste der handlungsfähigkeit oder dem konkurse des vollmachtgebers oder des bevollmächtigten.

jede lösung der geschäftsverbindung zwischen kommissionär und kommittent ist ebenfalls im börsenblatt und im adressbuch des deutschen buchhandels bekannt zu geben.[10])

nach § 19 der verkehrsordnung darf ein kommissionswechsel erst vollzogen werden, nachdem der ausgleich der fälligen und die sicherstellung der schwebenden verbindlichkeiten des kommittenten dem bisherigen kommissionär gegenüber erfolgt, nachdem insbesondere auch sicherstellung für abrechnung und ausgleich des kontos über das etwa vom kommissionär dem kommittenten gelieferte sortiment[11]) geleistet worden ist. diese bestimmung — die allerdings durch besondre vereinbarungen von firma zu firma (jedoch nie zum nachteil des kommissionärs!) aufgehoben werden kann — soll der gefahr vorbeugen, dass der kommissionär bei einem möglichen kommissionswechsel keine deckung für seine forderungen bekommt. diese gefahr ist gerade dann am grössten, wenn der sortimenter seinem kommissionär dadurch verschuldet ist, dass dieser für ihn seine rechnungen bezahlt und barpakete eingelöst hat, ohne dass dafür durch eine «deponierte kasse» des sortimenters bereits deckung vorhanden ist, oder wenn er ihm sonstwie kreditierte (z. b. nur fest erhältliche werke auf eigene rechnung und gefahr als konditionsgut lieferte).[12]) die fälligen forderungen müssen sofort ausgeglichen werden, für die noch schwebenden hat sicherstellung zu erfolgen. hier greifen die regeln über sicherheitsleistung[13]) und bürgschaft[14]) platz. um die schwierigkeit, die sonst bei abwicklung der alten und anknüpfung der neuen geschäftsverbindung entstehen könnte, zu

---

[10]) v. o. § 3.
[11]) vergl. § 11.
[12]) vergl. die verschiedenen lieferungsarten in § 3, die abschnitte über den kommissionär als vermittler im zahlungsverkehr und die ausbildung des kommissionsgeschäftes zum bar- und grossortiment, §§ 10 u. 11.
[13]) b. g. b. 232 ff.; o. r. 152.
[14]) b. g. b. 765; o. r. 492 ff.

vermeiden, bestimmt die verkehrsordnung ferner als weitere sicherheitsmassnahme bei zahlungsunfähigkeit des kommittenten: wer dem kommittenten eines kommissionärs .... regelmässig liefert, ist verpflichtet, die lieferung .... auf verlangen des beteiligten kommissionärs einzustellen, solange als der ausgleich der fälligen und die sicherstellung der schwebenden verbindlichkeiten des kommittenten dem kommissionär gegenüber noch nicht erfolgt ist.[15])

§ 6. allgemeine rechte und pflichten des kommissionärs aus dem kommissionsvertrag.

I. pflichten.

die einzelnen pflichten des kommissionärs ergeben sich zumeist aus dem vertrag. fehlen darin besondre bestimmungen, so richten sie sich nach allgemein anerkannten buchhändlerischen usancen, vor allen dingen aber nach der verkehrsordnung. im zweifel lassen sich die allgemeinen pflichten des kommissionärs auch aus analoger anwendung der handelsgesetzlichen normen über den agenten[1]) — und zwar ist der kommissionär für den verleger absatzagent, für den sortimenter erwerbsagent[2]) — herleiten. die verkehrsordnung enthält keine bestimmungen über die unter diesen abschnitt fallenden pflichten des kommissionärs; sie überlässt deren festsetzung vollständig der freien parteiabrede.

aus der praxis des kommissionsgeschäftes ergibt sich für den kommissionär namentlich die pflicht, bestellungen, sendungen, zahlungen für den kommittenten zu empfangen oder von ihm anzunehmen. er hat dafür zu sorgen, dass das ihm zugesandte weiterspediert, das auslieferungslager ständig ergänzt und erneuert, der geldfonds zur einlösung der barpakete durch den kommittenten immer wieder aufgefüllt wird. die «empfohlenen» bestellungen sind sofort zu erledigen; daher müssen sie vom kommittenten besonders sichtbar gemacht werden, damit sie

---

[15]) v. o. § 19e.

[1]) vergl. § 4.

[2]) ehrenberg, handbuch des handelsrechts. 5. bd., 1. abt, 1. hälfte, s. 46.

ohne zeitverlust vornweg genommen werden können. eine weitere aufgabe besteht darin, den in einem besondern brief vom verleger abgesandten ballenavis mit den beischlüssen zu vergleichen. eine andre kontrolle hat der kommissionär — falls dafür nicht besondre instruktionen vorliegen — nicht auszuüben; eine buchung der einzelnen pakete wäre bei dem riesenverkehr viel zu umständlich und zeitraubend. ein vergleich des paketinhaltes mit der aufgebundenen faktur findet nicht statt, ebensowenig irgendeine quittierung; der avis wird vom kommissionär als einziger beweis aufgehoben. eine ausstellung von empfangsbescheinigungen liesse sich mit den ansprüchen an schnelligkeit und präzision im buchhändlerischen verkehr nicht vereinigen. daher wird auch von den kommittenten stillschweigend darauf verzichtet.

ist der kommissionär auslieferer eines verlags, so wird er von diesem mit besondren instruktionen versehen.[3]) für den barbezug, der besonders in den ersten nachkriegsjahren das konditionsgeschäft ganz zu verdrängen drohte, aber auch jetzt noch eher an umfang zunimmt, ist festzustellen, dass der kommissionär von seinem kommittenten in der regel nicht allgemein zur einlösung der vom verleger präsentierten barpakete beauftragt wird. er ersieht dies jedoch ohne weiteres daran, dass der sortimenterkommittent seinen verlangzettel auf die barfaktur aufgeklebt hat. ist dies nicht der fall, kann die einlösung beanstandet werden. das barpaket geht dann an den verlegerkommittenten zurück oder an dessen kommissionär, der den sortimenter auffordert, seinen kommissionär mit der einlösung zu beauftragen — oder aber der sortimenterkommissionär frägt seinen kommittenten von sich aus an, ob er einlösen solle. wird der verlangzettel der faktur beigefügt, so ist dies als zahlungsauftrag zu deuten. auch ohne besondern auftrag wird der kommissionär einlösen, wenn dies bis jetzt im geschäftsverkehr mit dem sortimenter so üblich war und keine beanstandung erfuhr — oder wenn er glaubt, damit im interesse des kommittenten zu handeln. voraussetzung für die einlösung von barpaketen ist nicht notwendigerweise ein guthaben des kommittenten beim kommissionär; ist der sortimenter ein guter

[3]) vergl. § 8.

kunde, wird der kommissionär in den meisten fällen den betrag vorschiessen.

die allgemeine pflicht, die § 84 h. g. b.[4]) dem agenten auferlegt, gilt auch für den buchhändlerischen kommissionär: er hat bei seinen verrichtungen das interesse seines geschäftsherrn mit der sorgfalt eines ordentlichen kaufmanns wahrzunehmen. daraus folgt, dass er nichts unternehmen soll, was zum schaden seines kommittenten ausschlagen könnte. im allgemeinen werden sich ja die gegenseitigen interessen decken. sollten sie aber jemals kollidieren, so hat der kommissionär diejenigen seines kommittenten in erster linie zu wahren, seine eigenen müssen zurückstehen. das besondre vertrauensverhältnis, das zwischen den beiden besteht, rechtfertigt einigermassen diese strenge usance, dem kommissionär ein solches mass an selbstverleugnung zuzumuten.

die natur des kommissionsgeschäfts zwingt den kommissionär dazu, gleichzeitig für mehrere kommittenten tätig zu sein, also gewissermassen eine konkurrenztätigkeit auszuüben; nur dadurch aber wird der betrieb überhaupt lohnend. bücher[5]) weist mit recht darauf hin, dass kommissionsgeschäfte mit 1—5 kommittenten gar nicht als vollbetriebe angesehen werden können. solche kleinkommissionäre sind entweder blosse auslieferungsstellen einzelner verleger oder gelegenheitskommissionäre, die daneben auf eigene rechnung verlags- und sortimentsgeschäfte treiben. das hauptgeschäft konzentriert sich auf eine geringe anzahl grosser firmen. dieser allgemeine buchhandelsbrauch schadet aber dem einzelnen sortimenter nicht nur nicht — die zentralisierung und rationalisierung des kommissionsgeschäftes auf verhältnismässig wenige grossbetriebe gereicht ihm vielmehr durchaus zum vorteil.[6])

im zweifel hat der kommissionär persönlich tätig zu sein, denn seine stellung zum kommittenten beruht auf dessen vertrauen in die persönliche tüchtigkeit des kommissionärs. für verschulden des hilfspersonals haftet der kommissionär aus

---

[4]) und ähnlich o. r. §§ 397 u. 398 (einfacher auftrag).
[5]) bücher, der deutsche buchhandel und die wissenschaft.
[6]) vergl. dazu die wirtschaftl. bedeutg. ds. kommissionärs § 12.

b. g. b. 278 und o. r. 101; er darf seinen angestellten jedoch niemals den ganzen betrieb allein überlassen. weist der kommittent nach, dass ihm durch die tätigkeit des kommissionärs schaden entstanden ist, dann kann sich dieser nur dadurch exkulpieren, dass er dartut, der schaden wäre auch ohne sein schuldhaftes verhalten entstanden. hat der kommissionär schadenersatz zu leisten, so muss er den zustand vor der schadensverursachenden tätigkeit wiederherstellen.[7])
das interesse seines kommittenten wahrt der kommissionär vor allem dadurch, dass er ihm eine möglichst grosse zahl vorteilhafter geschäfte vermittelt. als verlegerkommissionär hat er die kreditwürdigkeit des sortimenters zu prüfen und allfällige bedenken seinem kommittenten mitzuteilen.

II. rechte.

als gegenleistung für seine tätigkeit erhält der kommissionär eine vergütung. die art und weise der zahlungsmodalitäten wird meist von den parteien vereinbart.
neben einem jährlichen fixum, der sog. kommissionsgebühr, die sich nach höhe und umfang der laufenden geschäfte, nach dem mass seiner verantwortung und haftung, seiner aufmerksamkeit und tätigkeit bei erledigung von aufträgen, erörterungen, korrespondenzen, ordnungs- und hilfsarbeiten aller art bemisst,[8]) berechnet der kommissionär seinem kommittenten ausserdem die spesen für verpackung und versendung (in der regel pro zentner), provision für barpakete und barfakturen (auch wenn die barpakete gar nicht eingelöst werden — weil das eine zweimalige buchung erfordert), also für barzahlung und inkasso, gebühren für kassaführung (börsenzahlungen usw.), vergütungen für verlagsauslieferung, für lagermiete und lagerverwaltung, inventuraufnahme und andere arbeiten, die mit der lagerhaltung verknüpft sind usw. dazu kommen noch zinsen und provision, wenn er dem kommittenten für längere zeit kreditiert und vorschuss gewährt. die tätigkeit des kommissionärs ist so vielgestaltig und von fall zu fall verschieden, dass man ihr mit einem pauschalhonorar unter ausschluss aller

[7]) b. g. b. § 249 ff., o. r. §§ 97—101.
[8]) der buchhändlerische verkehr über leipzig. s. 23.

nebenberechnungen nicht gerecht werden könnte; entweder käme dabei der kommissionär oder der kommittent zu kurz. nur so ist es überhaupt verständlich, warum beide teile so zäh an dieser umständlichen, aber doch zweckmässigen berechnungsweise festhalten.

diese kommissionsgebühren dürfen nun keineswegs etwa als dienstlohn aufgefasst werden. sie sind niemals ein blosser entgelt für zur verfügung gestellte arbeitskraft — sondern vielmehr eine entschädigung für die persönliche verantwortung und garantie, für die vielen nebenarbeiten, für die fortwährende aufmerksamkeit im interesse des kommittenten.[9]) im dienstverhältnis ist die vergütung eine bezahlung für arbeitskraft, über die der dienstherr verfügt. der kommissionär als selbständiger gewerbetreibender richtet seine tätigkeit nach eigenem gutdünken ein — er ist seinem kommittenten wirtschaftlich mindestens gleichgeordnet und bedarf daher keines schutzes (wie dies der dienstvertrag nach h. g. b. und o. r. für den wirtschaftlich schwächern vorsieht).

wir dürfen die zahlung einer vergütung aber auch nicht der eines handlungsagenten gleichsetzen. der agent[10]) erhält — vorbehältlich besondrer verabredung — eine vergütung nur unter der voraussetzung, dass das geschäft durch seine tätigkeit zustande kam und zur ausführung gelangte. der buchhändlerische kommissionär erhält im gegensatz dazu seine vergütung auf jeden fall, ob das geschäft zustandekam oder nicht: für seine auf den erfolg gerichtete vermittlertätigkeit.

für die einlösung und das inkasso von barpaketen erhebt der kommissionär eine provision der fakturensumme: vom sortimenter für die einlösung, vom verleger für das inkasso. die höhe der provision ist die von den parteien vereinbarte oder die ortsübliche. nach b. g. b. 269 (o. r. 74 überlässt die entscheidung dem willen den parteien) ist erfüllungsort für die zahlung der provision, gebühren .... die handelsniederlassung des kommittenten zur zeit des vertragsschlusses. eine sehr bestrittene auffassung vertritt den standpunkt, dass beim verkehr über den kommissionsplatz dieser als erfüllungsort im gesetzlichen

---

[9]) der buchhändlerische verkehr über leipzig. s. 24.
[10]) h. g. b. § 88 u. analog mäklervertrag o. r. 412 ff.

sinne [11]) zu vermuten sei — und zwar auch für direkte sendungen (also unter umgehung des kommissionsplatzes), deren zahlung am kommissionsplatz zu erfolgen habe.[12]) die zivilprozessordnung würde erlauben, alle forderungen aus derartigen geschäftsbeziehungen am erfüllungsort, also in leipzig, einzuklagen. im gegensatz dazu stellt die verkehrsordnung § 26 b ausdrücklich fest: durch die vorschrift über abrechnung und zahlung in leipzig soll leipzig für diejenigen firmen, die im deutschen reiche ihren sitz haben, zum erfüllungsort im gesetzlichen sinne nicht werden, und wird in leipzig ein gerichtsstand nach § 29 z. p. o. für das deutsche reich nicht begründet. — praktisch wird diese meinungsverschiedenheit dadurch behoben, dass sich die beiden kontrahenten bei der begründung des kommissionsvertrages über die zahlungsmodalitäten — soweit sie nicht durch usance bereits festgelegt und für beide teile verbindlich sind — einigen und ihre willenübereinstimmung in einem besondern passus kundgeben. vereinbarter ausschliesslicher gerichtsstand für alle sich aus dem gegenseitigen kommissionsverhältnis ergebenden rechtsstreitigkeiten ist leipzig.[13])

eine delkrederehaftung [14]) besteht nur, wenn sie der kommissionär ausdrücklich oder durch konkludente handlung (ausbedingung einer delkredereprovision) übernommen hat.

§ 7. die kaufmannseigenschaft des buchhändlerkommissionärs. kaufmännischer kommissionär und buchhändlerischer kommissionär.

1) nach § 1 h. g. b. ist ein kaufmann (und zwar ein «musskaufmann»), wer ein handelsgewerbe betreibt. als handelsgewerbe gilt jeder gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten arten von geschäften zum gegenstand hat. darunter fallen: die verlagsgeschäfte sowie die sonstigen geschäfte des buch- und kunsthandels (ziffer 8). da der kommissionär des

[11]) b. g. b. 447 u. 448.
[12]) so biedermann, einführung in die rechtskunde des buchhandels u. a.
[13]) wie verkehrt man über leipzig? s. 41.
[14]) h. g. b. 349 u. 350; o. r. 430.

h. g. b. mit dem buchhändlerischen kommissionär nicht identisch und letzterer viel mehr als nur spediteur oder lagerhalter ist, dürfen wir uns nicht, wie es auf den ersten blick naheliegend erscheint, dazu verleiten lassen, die kaufmannseigenschaft des buchhändlerischen kommissionärs aus ziffer 6 (die geschäfte der kommissionäre, der spediteure oder der lagerhalter) abzuleiten. unter der ziffer 7 sind die geschäfte der handlungsagenten angeführt. wie wir bereits sahen, hat zwar der agenturvertrag grosse ähnlichkeit mit dem kommissionsvertrag und kann daher im notfall auch zu dessen interpretation herangezogen werden; doch ist der buchhändlerische kommissionsvertrag nichtsdestoweniger als eine selbständige vertragsart und der kommissionär im buchhandel durchaus als ein originelles rechtssubjekt zu betrachten.

die voraussetzung für die kaufmannseigenschaft des kommissionärs als musskaufmann ist also der gewerbebetrieb, d. h. eine auf dauernden erwerb nach aussen sichtbar um des gewinns willens gerichtete tätigkeit [1]) — wobei die tatsache, dass der kommissionär zwar selbständig, aber nicht im eigenen namen handelt, zwar als juristisches unikum erwähnung verdient, aber doch wohl kaum entscheidend genug ins gewicht fällt, um dem buchhändlerischen kommissionär die kaufmannseigenschaft abzusprechen. entspricht dieser betrieb nur dem umfange eines kleingewerbes, so bezeichnet ihn das gesetz [2]) als minderkaufmann. — das o. r. kennt eine solche unterscheidung nicht: kaufmann ist, wer ein handelsgewerbe betreibt.

beim buchhändlerischen kommissionär als musskaufmann entsteht die firma und damit die kaufmannseigenschaft mit dem tatsächlichen beginn des vollkaufmännischen gewerbebetriebes. jeder kommissionär, dessen gewerbe über den umfang eines kleingewerbes hinausgeht, hat eine firma, die er ins handelsregister eintragen lassen muss.

2) nach h. g. b. 383 und o. r. 425 ist kommissionär, wer gewerbsmässig (gegen entgelt: provision) für rechnung eines andern, aber in e i g e n e m namen waren oder wertpapiere kauft oder

[1]) cosack, lehrbuch des handelsrechts. s. 20 ff.
[2]) § 4 h. g. b.

verkauft. demgegenüber bestimmt die verkehrsordnung:[3]) der kommissionär handelt im auftrag, im namen und für rechnung des kommittenten. — schürmann umschreibt die tätigkeit des buchhändlerischen kommissionärs mit ähnlichen worten: kommissionär nennt man im deutschen buchhandel den offenkundigen, in fremdem auftrage und in f r e m d e m namen handelnden vertreter eines verlags- oder sortimentshändlers an einem zentralpunkt des buchhändlerischen verkehrs. kommittent ist derjenige, der sich in dieser weise vertreten lässt.

daraus geht unzweifelhaft hervor, dass der buchhändlerische kommissionär im namen der person, für die er handelt, auftritt und nicht in seinem eigenen — dass diese stellvertretung also (im gegensatz zu der des handelsrechtlichen kommissionärs!) eine d i r e k t e ist: nach aussen schliesst er die geschäfte für einen andern, für seinen kommittenten und in dessen auftrag ab — sofern man bei der rein vermittelnden tätigkeit des buchhändlerischen kommissionärs überhaupt von geschäftsabschlüssen sprechen kann.

für gewöhnlich sind also kaufmännischer kommissionär (d. h. kommissionär im sinne des handelsrechts) und buchhändlerischer kommissionär scharf voneinander zu unterscheiden. nach zwei richtungen hin können sie jedoch ausnahmsweise identisch sein:[4])

einmal dann, wenn ein sortimenter bücher bedingt (à cond.) verlangt, diese aber nicht bekommen kann, weil er entweder mit dem betreffenden verlag nicht in rechnungsverkehr steht, oder weil der verleger das gewünschte nur bar oder fest liefert. hier springt der kapitalkräftige kommissionär für seinen kommissionär für seinen kommittenten als kreditgeber ein, indem er die verlangten bücher in eigenem namen vom verleger bestellt, auch wenn er selbst gar keine sortimentsgeschäfte betreibt. dem sortimenter gegenüber tritt dadurch der kommissionär an die stelle des verlegers; zwischen diesem und dem sortimenter besteht hier überhaupt keine verbindung. der kommissionär haftet allein dem verleger; durch den selbst-

[3]) v. o. § 19b.
[4]) für die 3. ausnahme vergl. § 9.

eintritt erfüllt er die funktion eines einkaufskommissionärs.[5]) für sein entgegenkommen und das risiko, das er dabei läuft, berechnet der kommissionär seinem sortimenterkommittenten eine provision von 5% der gesamtsumme.[6]) — im zweiten fall haben wir es mit dem kommissionsverlagsvertrag zu tun: das werk erscheint auf kosten des verfassers; der kommissionär übernimmt die absatzorganisation des werkes im eigenen namen für fremde rechnung und wird durch die abgeschlossenen geschäfte allein berechtigt und verpflichtet. zur deckung seiner unkosten (reklamespesen, vertrieb usw. des werkes) berechnet der kommissionär durchschnittlich 50% provision vom ladenpreis. — diese beiden ausnahmen können nebenfunktionen des buchhändlerischen kommissionärs ausmachen — doch stehen sie nicht notwendigerweise im zusammenhang mit seiner regelmässigen tätigkeit. — lag früher das schwergewicht des kommissionsgeschäftes in der kommissionsweisen lieferung vom sortiment, so hat diese heute nur noch für die versorgung von papierhandlungen und buchbindereien (daher der name «buchbinderkommissionäre»!), die nebenbei auch buchhandel treiben, einige bedeutung.

die meisten kommissionäre schliessen diese tätigkeit grundsätzlich von ihren obliegenheiten aus.[7]) der kommissionsverlag wird nur zum geringsten teil von kommissionären übernommen; meist liegt er in den händen des verlagshandels und ausserhalb der kommissionsplätze.

§ 8. der kommissionär als lagerhalter und auslieferer.

1) die auslieferung des verlags in leipzig liegt im interesse des sortiments wie in dem des einzelnen verlegers. daher unterhält sozusagen jeder grössere verlag am hauptkommissionsplatz ein auslieferungslager aller oder doch der gangbarsten seiner werke — seis als eigene filiale oder durch vermittlung eines kommissionärs. ein am kommissionsplatz wohnender buch-

[5]) h. g. b. 383 ff.; o. r. 436 ff.
[6]) vergl. bar- u. grossortiment in § 11.
[7]) fischer, grundzüge d. organisation des deutschen buchhandels.

händler (sortimenter oder verleger), der dort keinen kommissionär hat, gilt als sein eigener kommissionär.[1]) die vorzüge einer auslieferung durch den kommissionär sind aber so gross, dass sogar leipziger verlagsfirmen sich ihrer mit vorteil bedienen und den vertrieb ihrer artikel, also die gesamte absatzorganisation, vollständig einem kommissionär übergeben, um sich ausschliesslich der bücherherstellung widmen zu können.

die in leipzig ausliefernden verleger sind im «offiziellen adressbuch des deutschen buchhandels» mit einem der firma vorgesetzten a oder at (teilauslieferung) gekennzeichnet. der sortimenter ersieht daraus auf den ersten blick, ob er bei seiner bestellung mit diesem umstand, der für die schnelle ausführung seines auftrags überaus wichtig ist, rechnen kann, oder ob er die bestellung nach dem verlagsort senden muss. bestellungen für solche ausliefernde verleger werden durch den kommissionär als auslieferer — sofern das bestellte buch im lager vorrätig ist — sogleich und direkt erledigt. der kommissionär handelt dabei im auftrag und namen seines verlegerkommittenten; er fügt der auslieferung eine faktur bei, die auf die firma seines kommittenten lautet und überhaupt so formuliert ist, wie wenn die sendung direkt von diesem ausginge. auf diese weise tritt also der kommissionär in gar keine beziehung zum empfänger. eine ausnahme davon tritt insofern bei der auslieferung von barpaketen ein, als der kommissionär zwar die sendung mit der faktur des verlegers abschickt, den empfang des betrages jedoch mit eigenem namen quittiert. aus dem von ihm verwalteten auslieferungslager des verlegers liefert der kommissionär für dessen rechnung, mit dessen originalfakturen aus und führt darüber buch; am monatsende oder auch wöchentlich sendet er seinem kommittenten einen auszug des auslieferungskontos mit den originalverlangzetteln als beleg ein.

das auslieferungslager geht in seinem ursprung auf den mittelalterlichen messverkehr zurück,[2]) auf das bestreben der verleger, die transportkosten von und nach dem messplatz möglichst einzuschränken — dann aber auch auf die für die zen-

[1]) v. o. § 20c.
[2]) vergl. für die entstehung des auslieferungslagers § 1.

tralisation des buchhandels am hauptkommissionsplatz so bedeutungsvolle und noch heute gültige gewohnheit, dass der verleger die frachtkosten nach leipzig (und bei remittierung auch wieder von leipzig an ihn zurück), der sortimenter die von leipzig bis zu seinem ort zu tragen hat. deshalb sendet der auswärtige verleger seine werke entweder en bloc nach leipzig, wodurch er sich die kosten für viele einzelsendungen erspart, oder er lässt seine verlagsartikel sogar in leipzig drucken und einbinden. — das halten eines solchen lagers ist natürlich für eine rasche erledigung der bestellungen von grösstem nutzen. dadurch entgeht der verleger auch der gefahr, dass der sortimenterkommissionär seinem kommittenten ein konkurrenzwerk anempfiehlt, das in leipzig vorrätig und sofort erhältlich ist. hält der verleger kein auslieferungslager, sondern nur einen kommissionär, so muss dieser die eingelaufenen bestellungen erst noch an den verlagsort zur erledigung weitersenden, wodurch viel wertvolle Zeit verloren geht. das verlangte buch kommt in diesem fall mit der nächsten sammelsendung an den kommissionsplatz, gelangt zuerst zum verlegerkommissionär, von diesem zum sortimenterkommissionär, um erst von dort aus an den besteller weitergeleitet werden zu können.

2) der verleger hat in seinem eigenen interesse andauernd für rechtzeitige auffüllung und ergänzung des lagers beim kommissionär zu sorgen, damit keines seiner werke ausgeht und bei bestellung erst noch vom verlagsort nachverlangt werden muss. die büchervorräte lagern beim kommissionär auf gefahr des verlegers. dieser ist jedoch berechtigt, die versicherung des gutes gegen wasser- und feuerschaden zu verlangen; er ist verpflichtet, die kosten dafür dem kommissionär zu vergüten. die versicherung unterbleibt, wenn sie der verleger nicht beantragt. der kommissionär haftet nur insoweit, als die versicherungsgesellschaft ihm gegenüber haftet.[3])

betraut ein verleger seinen kommissionär mit der auslieferung von verlagswerken, so hat er ihn rechtzeitig mit allen erforderlichen vorschriften über art und weise der auslieferung zu versehen. er wird ihm zu diesem zwecke eine auslieferungsliste

[3]) vergl. v. o. § 19c; h. g. b. 390, 417; o. r. 426.

übergeben, auf der die firmen verzeichnet sind, mit denen der verlag in rechnung steht, denen also kreditiert werden darf, bezw. denen auf quartals- oder monatskonto geliefert werden kann. ausserdem hat der verleger seinen kommissionär genau zu instruieren, welche artikel à cond., welche nur fest oder bar ausgeliefert werden dürfen (dabei wird er auch wieder von fall zu fall für einzelne firmen unterschiede machen). selbstverständlich sind dazu auch genaue angaben über ordinär-, bar-, massen- und barsortimentspreise, sowie über die rabatthöhe bei partiebezügen,[4]) die zahl der freiexemplare und andere bezugsbedingungen nötig.

3) zu den pflichten des kommissionärs als lagerhalter, die im besondern regelmässig vertraglich festgelegt werden, gehört vor allem auch die Empfangnahme und sorgfältige aufbewahrung der für das auslieferungslager bestimmten bücherballen. mit der sorgfalt eines ordentlichen kaufmanns hat er die ballen daraufhin zu untersuchen, ob sie äusserlich erkennbare mängel und schäden aufweisen. bemerkt er bei der ablieferung einen solchen schaden, so hat er sofort alle rechte gegen den frachtführer zu wahren.[5])

kommt er dieser pflicht nicht nach, so wird er dem verleger gegenüber schadenersatzpflichtig. die verkehrsordnung § 13 bestimmt: der inhalt einer sendung gilt als mit der faktur übereinstimmend, falls der empfänger nicht sofort nach der ohne verzug vorzunehmenden prüfung der sendung dem absender die abweichung anzeigt. — ein nicht sofort erkennbarer mangel muss unverzüglich nach seiner entdeckung angezeigt werden. diese vorschriften finden auch anwendung, wenn eine andre als die ausbedungene ware oder eine andre menge geliefert worden ist. der empfänger ist jedoch gehalten, für einstweilige aufbewahrung der falschen oder mangelhaften ware zu sorgen.[6]) — zu der verwaltung des auslieferungslagers gehört meist auch die empfangnahme der remittentensendungen, die der sortimenter vom unverkauften konditionsgut innerhalb bestimmter fristen (früher regelmässig zur ostermesse) dem ver-

[4]) wallmann, einige winke für den verkehr über leipzig.
[5]) h. g. b. 388, 417, 434 u. 435; o. r. 442 ff.
[6]) h. g. b. 377—379; o. r. 197, 201, 203, 452.

leger zurückzuschicken hat, deren auspackung, prüfung (auf zustand, berechtigung zur remission, vergleichung mit den begleitfakturen) und ihre einordnung in das lager, ferner die lagerbestandsaufnahme auf besondern wunsch des verlegers usw. in vielen fällen tritt der verkehr mit dem leipziger buchdrucker, buchbinder, papierlieferanten bei herstellung neuer verlagswerke, neuer auflagen oder ergänzung des lagers an gebundenen exemplaren hinzu. — das auspacken der remittenden oder ihre weitersendung an den verlagsort unterliegt besondern vereinbarungen. unverlangte sendungen sind nicht üblich und werden von den meisten sortimentern abgelehnt.[7]) zusendung von verlagswerken, die nicht mehr neuigkeiten sind, sog. lagerartikel, darf nur auf ausdrückliches verlangen des sortimenters erfolgen. entsteht streit darüber, ob die empfangene sendung vom sortimenter verlangt war oder nicht, hat der verleger oder sein kommissionär dem kommissionär der gegenpartei auf verlangen den originalbestellzettel zur einsicht vorzulegen; die gefahr für verlust und beschädigung sowie alle kosten der hin- und rücksendung, die kosten der von ihm ausdrücklich verlangten transport-, wasser- und feuerversicherung, bei unverlangter zusendung von neuigkeiten und lagerartikeln trägt der verleger allein[8]) bezw. dessen kommissionär, wenn dieser ohne auftrag des verlegers handelte.

ebenso sind barauslieferungen über leipzig ohne vorliegen einer bestellung unzulässig.[9]) die verkehrsordnung bestimmt für die zustellung von Neuigkeiten à cond., dass eine solche nur an sortimenter, die derartige sendungen allgemein annehmen und bei denen dieser umstand durch die entsprechende bezeichnung im adressbuch des börsenvereins kenntlich gemacht ist, oder die unverlangte zusendung von neuigkeiten ausdrücklich erbeten haben, erfolgen dürfe.

4) ist der kommissionär nicht auslieferer, so ist er auch nicht als lagerhalter zu betrachten. zum begriff des lagerhalters[10]) gehört u. a. die voraussetzung, dass die verwahrung des gutes

---

[7]) v. o. § 12c.
[8]) v. o. § 12e.
[9]) wie verkehrt man über leipzig? s. 24.
[10]) h. g. b. 416—24 u. o. r. 482—86.

auf längere zeit erfolgt. diese voraussetzung trifft jedoch auf den nichtausliefernden kommissionär nicht zu — denn die verwahrung der ihm vom verleger zugeschickten bücher (auf bestellung des sortimenters) ist in jedem fall nur eine vorübergehende: die lagerung erfolgt nur zwecks baldiger versendung — ganz abgesehen davon, dass der kommissionär aus dieser tätigkeit gar kein selbständiges gewerbe macht. ebensowenig ist aber der kommissionär ein verwahrer nach b. g. b. 688 ff, da diesem das merkmal der gewerbsmässigkeit abgeht. der hinterlegungsvertrag nach o. r. 472 ff kann auf das auslieferungsverhältnis zwischen verleger und kommissionär nicht analog angewendet werden, weil die «hinterlegung» von büchern ja nur mittel zum zweck, nicht aber selbstzweck ist, also nicht den ausschliesslichen oder hauptsächlichen vertragsinhalt ausmachen kann, wie das gesetz dies verlangt. — ist der kommissionär jedoch zugleich auslieferer, so dürfen wir wohl annehmen, dass die verwahrung grundsätzlich und regelmässig auf längere zeit erfolgt und dass der kommissionär gerade aus derartigen aufbewahrungen ein gewerbe macht, dass dieses geschäft somit in seinen gewerbebetrieb fällt. damit sind die voraussetzungen gegeben, um die lagerhaltung des kommissionärs zu einer handelsgesetzlichen zu stempeln.[11]) — die ausstellung von lagerscheinen ist nicht üblich und würde der formlosigkeit als besonderm merkmal des kommissionsverkehrs widersprechen.

§ 9. die speditionstätigkeit des buchhändlerischen kommissionärs.

in der praxis fällt der speditionsbetrieb mit der lagerhaltung häufig, ja regelmässig zusammen. die speditionstätigkeit ist die grundlage und hauptbestimmung des buchhändlerischen kommissionswesens überhaupt; der kommissionär ist in erster linie spediteur.

als spediteur empfängt der kommissionär alle v o n seinem kommittenten eingehenden sendungen von beischlüssen und

[11]) cosack, lehrbuch des handelsrechts. s. 532.

schriftstücken, befördert diese auf dem buchhandelswege an den adressaten — anderseits empfängt er auch wieder alle für seinen kommittenten eingehenden sendungen jeder art und übernimmt die zustellung an diesen nach besondrer instruktion.[1])

der speditionsvertrag[2]) wird zwischen dem versender (verleger) und dem spediteur (kommissionär) geschlossen: der buchhändlerische kommissionär übernimmt die versendungsbesorgung für fremde rechnung, aber in eigenem namen (jedoch nur dem frachtführer gegenüber!) — handelt also wie ein kaufmännischer kommissionär und kann daher auch von dessen selbsteintrittsrecht gebrauch machen. (3. fall, wo kaufmännischer kommissionär und buchhändlerischer kommissionär identisch sind!). abgesehen von diesem sonderfall, enthält der speditionsvertrag für den kommissionär die verpflichtung, für seinen auftraggeber einen frachtführer auszusuchen, mit diesem einen frachtvertrag abzuschliessen und ihm das frachtgut zur weitersendung an den adressaten zu übergeben. der auftraggeber des spediteurs ist der versender, der spediteur der absender, der adressat der empfänger.

kein vertragliches rechtsverhältnis besteht zwischen versender und frachtführer (die rechte gegen den frachtführer kann der versender nur durch seinen spediteur wahren); für die beziehungen zwischen spediteur und empfänger ist nur das gewöhnliche kommissionsverhältnis massgebend (ausgenommen bei selbsteintritt des spediteurs als frachtführer).

zwischen dem versender und dem spediteur entstehen die rechte und pflichten aus dem speditionsvertrag, und zwar bei vereinfachtem geschäftsgang (wobei der übersichtlichkeit halber angenommen werden soll, dass verlegerkommissionär und sortimenterkommissionär zusammenfallen) ausser den bereits erwähnten ganz allgemein folgende:

a) **pflichten.**

es sei der verleger versender, der kommissionär spediteur, der sortimenter empfänger (bei remittendensendungen ist es

[1]) h. g. b. 407 u. o. r. 439.

[2]) schürmann, die usancen des deutschen buchhandels. s. 211 ff.

gerade umgekehrt). der verlegerkommittent überträgt seinem kommissionär die versendung von büchern und begibt sich damit des direkten verfügungsrechtes über sein eigentum (das er gegen den frachtführer nur mit hilfe des spediteurs geltend machen kann). der grundsatz von treu und glauben im verkehr als grundlage jedes kommissionsvertrages rechtfertigt eine solche handlungsweise vollauf: der spediteur als vertreter seines kommittenten muss dessen interessen ebensogut zu wahren wissen wie dieser selbst. daher ist es für jeden kommissionär oberstes pflichtgebot, das in ihn gesetzte vertrauen restlos zu rechtfertigen und die weisungen seines kommittenten genau zu befolgen. fehlen besondre instruktionen, so hat er in jedem falle die ihm zweckdienlich erscheinenden massnahmen zu treffen und so zu handeln, wie es das interesse des kommittenten erheischt. eine abweichung von den weisungen ist nur dann gestattet, wenn den umständen entsprechend angenommen werden darf, dass sie der auftraggeber bei kenntnis der sachlage gebilligt hätte.[3]) dies wird namentlich bei drohender gefahr zutreffen. hierbei darf sich der kommissionär jedoch nicht von allgemein anerkannten und üblichen erwägungen leiten lassen: massgebend ist vielmehr die subjektive auffassung des auftraggebers. der kommissionär ist verpflichtet, seinen kommittenten von der abweichung in kenntnis zu setzen. handelt er aus andern als aus zweckmässigkeitsgründen und gegen das interesse des kommittenten dessen weisungen zuwider, so wird er dadurch haftbar und hat schadenersatz zu leisten. ausserdem kann der kommittent das geschäft als nicht für seine rechnung geschlossen betrachten [4]) oder davon zurücktreten.[5])

der spediteur hat sich genau an die vorschriften des bestellers (empfängers) über die art der versendung zu halten; der bestellzettel gibt die beförderungsart an (kreuzband, postpaket, eil- oder güterzug), ferner den zu wählenden weg (im zweifel wird der schnellste, nicht der kürzeste angenommen.[6]) nach h. g. b.

---

[3]) b. g. b. § 665 u. o. r. § 397.
[4]) h. g. b. 385, u. o. r. 397, abs. 2.
[5]) staub, kommentar z. h. g. b. anmerkg. 16 z. § 408. s. 1477.
[6]) oser, kommentar z. o. r. s. 780.

haftet der spediteur nur für die versendungsbesorgung,[7]) nach o. r. auch für die versendung selbst.[8]) unter die versendungsbesorgung fallen, ausser dem abschluss des frachtvertrages mit dem frachtführer, ausstellung des frachtbriefes, aushändigung der nötigen begleitpapiere, erteilung besondrer instruktionen, vorschussleistungen und verpackung.[9]) auf den buchhändlerischen spediteur findet h. g. b. 384 abs. 2 (benachrichtigung des versenders von der ausführung des auftrags durch den spediteur) keine anwendung — denn es würde in der tat den normalen geschäftsgang unnötig verzögern, wollte der kommissionär jedesmal sämtliche verlegerkommittenten vom abschluss des transportvertrags in kenntnis setzen.
liegt dafür eine besondre weisung vor, dann muss sich der kommissionär bei der ankunft des bücherballens sofort davon überzeugen, ob dessen inhalt mit dem frachtbrief übereinstimmt; fehlt dieser spezielle auftrag, dann unterbleibt diese pflicht. kommt das gut in äusserlich erkennbar beschädigtem oder mangelhaftem zustand an, so hat er unverzüglich die rechte gegen den frachtführer zu wahren, für die beweisaufnahme dieses zustandes zu sorgen und den kommittenten zu benachrichtigen. die rechte gegen den frachtführer hat er nicht nur durch proteste und reservationen geltend zu machen, sondern den frachtführer im interesse des versenders einzuklagen und den zustand des gutes gerichtlich feststellen zu lassen; das hierfür einzuschlagende verfahren ist das über die sicherung des beweises.[10])
eine prüfung des gutes auf seinen innern zustand kommt für den kommissionär grundsätzlich nicht in frage; eine derartig umständliche kontrolle kann ihm nicht zugemutet werden und ist nicht unter die üblichen pflichten zu rechnen. die im bücherballen enthaltenen beischlüsse für die einzelnen sortimenter werden nur laut den beigebundenen fakturen nach den entsprechenden sortimenterkommissionären sortiert; eine buchung erfolgt nur für barpakete.

---

[7]) entscheidung des r. o. h. g. bd. XI. s. 88.
[8]) oser, kommentar z. o. r. s. 781.
[9]) custer, der speditionsvertrag nach o. r. unter berücksichtigung des h. g. b. s. 79 ff.
[10]) staub, kommentar z. h. g. b.

die versendung findet mit der ablieferung an den empfänger ihren abschluss — es sei denn, dass dieser die annahme verweigert. in diesem falle hat der frachtführer den absender davon zu benachrichtigen [11]) und muss dessen neue weisungen abwarten, die dieser in der regel vom auftraggeber einholen wird. inzwischen hat der frachtführer das gut auf kosten und gefahr des absenders aufzubewahren, bei einem dritten zu hinterlegen oder nötigenfalls sogar zu verkaufen (solange geeignete lagerräume zur verfügung stehen, wird ja bei büchern die gefahr der verderbnis gering sein).
zur versicherung des speditionsgutes ist der kommissionär nur verpflichtet, wenn er dazu beauftragt wurde.[12]) liegt ein solcher auftrag vor, dann macht die in der regel vorliegende dringlichkeit es ihm zur pflicht, den versicherungsvertrag sofort zur ausführung zu bringen.[13]) hat der kommissionär das gut auch ohne entsprechenden auftrag versichern lassen, wird trotzdem angenommen, dass er von seinem kommittenten ersatz der aufwendungen verlangen kann — wenn die versicherung wirklich in dessen interesse liegt oder dem wirklichen oder mutmasslichen willen des verlegers entspricht.
beschädigte post- oder bahnsendungen dürfen vom sortimenter nicht zurückgewiesen werden — doch ist sofort ein schadensprotokoll aufzunehmen und der absender zu benachrichtigen. ist die beschädigung äusserlich nicht erkennbar, so hat der empfänger eine woche zeit, um durch einen schriftlichen antrag die post oder bahn zu veranlassen, den schaden festzustellen.[14])

b) **rechte.**

der kommissionär ist als spediteur berechtigt, von seinem auftraggeber ersatz der frachtkosten, der versicherungsprämien, lagermieten und der andern mit der speditionstätigkeit verknüpften spesen, also aller nützlichen und notwendigen aufwendungen zu verlangen.[15]) art und umfang der aufwendungen werden sich aus dem mass der sorgfalt ergeben, zu der er

---

[11]) h. g. b. 437 ff., o. r. 444 ff.
[12]) v. o. 19c.
[13]) burchhard, das recht der spedition. s. 250.
[14]) wie verkehrt man über leipzig? s. 16 ff.
[15]) h. g. b. 407, 396, b. g. b. 670, 675, o. r. 436, 439.

seinem auftraggeber gegenüber verpflichtet ist. zu diesen aufwendungen gehören u. a. auch die «zentnergeldentschädigung» für die markthelfer sowie der «einschlag» für das auspacken der bücherballen. — eine speditionsprovision ist im buchhandel nicht üblich, ebensowenig eine spedition à forfait (trotzdem eine solche für sammelsendungen sehr am platze wäre). ein teil der kommissionsgebühren [16]) wird dem kommissionär für seine spediteurtätigkeit gutgeschrieben. dazu kommen die verpackungsgebühren, in denen packraummieten, packerlöhne, beleuchtung und heizung, avisausfertigung usw. inbegriffen sind. gewöhnlich erfolgt die berechnung pro zentner und nach entfernung, sowie nach qualität der verpackung. merkwürdigerweise ist es üblich, dass sortimenter und verleger die verpackung gratis liefern, während der kommissionär ihnen diese berechnet.

h. g. b. § 410 gibt dem spediteur für fracht, auslagen und verwendungen und wegen den für das gut geleisteten vorschüssen ein pfandrecht am gut, solange er dieses im besitz hat. dieses pfandrecht besteht jedoch nicht für forderungen aus laufender rechnung, sondern immer nur für die durch den einzelnen speditionsauftrag begründeten forderungen.[17]) das pfandrecht nach h. g. b. gibt dem kommissionär im konkurs seines kommittenten auch ein aussonderungsrecht.[18]) eine weitere sicherung hat der kommissionär im zurückbehaltungsrecht;[19]) nach o. r. § 434 und z. g. b. § 895 hat er nur ein retentionsrecht am gut und am erlös daraus.

ist aber der sortimenterkommissionär mit dem verlegerkommissionär nicht identisch, dann tritt durch die verschiedenheit der personen eine verschiebung im geschäftsgang ein, die auch von rechtlicher bedeutung ist. mit der ankunft des bücherballens setzt die speditionstätigkeit des verlegerkommissionärs ein; das auspacken und ordnen der ankommenden beischlüsse nach den kommissionären der adressaten gehört bereits dazu. hierauf werden die einzelnen beischlüsse an die verschiedenen sortimenterkommissionäre ausgefahren (bezw. diesen durch die

[16]) vergl. § 5.
[17]) gareis, das deutsche handelsrecht.
[18]) k. o. § 49, ziff. 2.
[19]) b. g. b. § 237 od. h. g. b. 369 ff.

paketaustauschanstalt zugestellt), wobei die für jeden kommissionär bestimmten pakete in den an dessen geschäftsräumen angebrachten grossen paketschalter geworfen werden. in dieser variante erscheint der kommissionär als frachtunternehmer; er macht also vom selbsteintrittsrecht des spediteurs gebrauch:[20]) der spediteur ist vom gesetz ermächtigt, die beförderung des gutes selbst einzuführen. der sortimenterkommissionär, der die verschiedenen bei ihm eingeworfenen beischlüsse nach seinen einzelnen kommittenten ordnet, handelt in diesem falle als zwischenspediteur. dieser übernimmt kraft eines mit dem hauptspediteur abgeschlossenen speditionsvertrages die selbständige spedition auf einem teil der beförderungsstrecke oder die ablieferung an den empfänger.[21])

c) **haftung.**

der kommissionär hat die versendung mit der sorgfalt eines ordentlichen kaufmanns auszuführen oder ausführen zu lassen. dabei hat er die interessen des versenders wahrzunehmen und dessen weisungen genau zu befolgen.[22]) er haftet nicht nur für sorgfältige auswahl, sondern, wie wenn er selbst frachtführer wäre,[23]) ja nach h. g. b. sogar darüber hinaus: im vollen umfang des schadens (während der frachtführer nur beschränkt haftpflichtig ist).[24]) nach o. r. 442 hat der absender für gehörige verpackung zu sorgen und haftet für die folgen äusserlich nicht erkennbarer mängel der verpackung; dagegen trägt der frachtführer die folgen solcher mängel, die äusserlich erkennbar waren, wenn er das gut vorbehaltlos angenommen hat.

der kommissionär haftet nicht dafür, dass der frachtführer die bestimmungen des frachtvertrages einhält und die güterbeförderung ausführt; er ist blosser mittelsmann zwischen auftraggeber und frachtunternehmer — doch wird ihm in der praxis trotzdem das recht zugebilligt, dem frachtführer gegen-

---

[20]) h. g. b. § 412; o. r. § 436.
[21]) markower, handelsgesetzbuch mit kommentar.
[22]) h. g. b. § 408, o. r. §§ 441 u. 447.
[23]) oser, kommentar z. o. r. s. 336.
[24]) cosack, lehrbuch des handelsrechts. s. 440 ff.

über den schaden seines auftraggebers wie seinen eigenen geltend zu machen.[25])

eine besondre regelung trifft die haftung des kommissionärs für die am kommissionsplatz verlorengegangenen beischlüsse. grundsätzlich wäre der kommissionär auch dafür voll verantwortlich. nach jahrzehntelangem, zähem ringen zwischen kommissionären und kommittenten hat sich jedoch eine andre praxis entwickelt. wie bereits erwähnt, tauschen die leipziger kommissionäre die beischlüsse ihrer kommittenten ohne quittung. «die einführung von empfangsbestätigungen,» sagt schürmann,[26]) «wäre in der that schwer zu vereinigen mit den herrschenden und notwendigen ansprüchen an die schnelligkeit und präzision des platzverkehrs und es kann daher nach den öffentlichen anregungen und erörterungen dieser frage eben zur ermöglichung jener ansprüche eine stillschweigende verzichtleistung der in leipzig vertretenen committenten auf derartige sicherungsvorkehrungen angenommen werden, eine verzichtleistung, die freilich nicht viel überwindung kostet, da das leipziger commissionswesen im ganzen so zuverlässig ist, dass die etwaigen vortheile des quittirens den nachtheil des damit verbundenen schleppenden geschäftsganges bei weitem nicht aufwiegen würden.» in wirklichkeit erfolgte diese verzichtleistung allerdings gar nicht stillschweigend und ohne grosse überwindung — ganz im gegenteil: verleger und sortimenter verlangten lange zeit dringend eine quittung über den austausch und die weitersendung ihrer beischlüsse, um bei einer allfälligen schadenersatzklage ein beweismittel in händen zu haben. die kommissionäre lehnten jedoch dieses ansinnen von anfang an kategorisch ab, indem sie mit recht auf die dadurch entstehende verschleppung im geschäftsgang und eine dadurch bedingte vollständige umgestaltung des kommissionswesens überhaupt hinwiesen.

diesem übelstand versuchte schon 1849 fr. fleischer abzuhelfen, indem er die einrichtung einer paketbeförderungsanstalt als ergänzung zur bestellanstalt[27]) vorschlug, wodurch eine kon-

[25]) müller-erzbach, deutsches handelsrecht. s. 639.
[26]) die usancen im deutschen buchhandel. s. 232.
[27]) vergl. § 2.

trolle für die richtige bestellung der pakete gewährleistet worden wäre. der hartnäckige widerstand der kommissionäre, die befürchteten, durch diese vereinfachung im bücherbezug überhaupt ausgeschaltet zu werden, liess diesen plan jedoch erst 1916 zur ausführung gelangen. — im «magazin für den deutschen buchhandel» [28]) wird ein fall besprochen, wo eine remittendensendung auf dem wege zwischen sortimenterkommissionär und verlegerkommissionär verloren gegangen war. dazu wird nun ausgeführt: «ganz gewiss ist richtig, dass die kommissionäre für das ihnen anvertraute kommissionsgut, mithin auch für die durch ihre hände gehenden beischlüsse, eine art haftung haben. diese haftung findet jedoch ihre modifikation durch die herrschenden platzeinrichtungen und -bräuche und durch das verhalten der kommittenten zu denselben; denn der brauch des leipziger platzes, über die ablieferung von beischlüssen nicht zu quittieren, ist ein durch die praktische notwendigkeit gebotener, ein von der kommittentenschaft anerkannter oder mindestens geduldeter brauch, und deshalb trifft die kommissionäre für die unter dieser einrichtung statthabenden verluste keine verantwortlichkeit. nur, wo dem kommissionär fahrlässigkeit nachzuweisen ist, haftet er wie in allen fällen.»

der leipziger kommissionär haftet daher für am kommissionsplatz verlorengegangene beischlüsse nicht — es sei denn, dass die verluste auf sein verschulden zurückzuführen sind. bei der formlosigkeit des buchhändlerischen verkehrs wird aber ein beweis dafür nur äusserst schwer zu erbringen sein. an und für sich kann er für den teilweisen verlust an inhalt erst recht nicht verantwortlich gemacht werden — da er die sendungen gar nicht auf ihre richtigkeit hin zu prüfen hat. eine verpflichtung dazu kann allerdings vertraglich ausbedungen werden [29]) — doch hat der kommittent seinen kommissionär für diese mehrarbeit und erhöhte verantwortlichkeit angemessen zu entschädigen.

die «grundordnung für den buchhändlerischen geschäftsverkehr» [30]) regelt die haftung folgendermassen: für die auf dem

[28]) no. 7. 1847.
[29]) schürmann, s. 233 ff.
[30]) börsenblatt, jahrg. 1888, no. 20.

kommissionsplatz abhandengekommenen rechnungspakete ist der kommissionär haftbar, wenn nachweislich der verlust durch ihn entstanden ist. lässt sich kein verschulden des kommissionärs feststellen, so haben der verleger, der sortimenter und deren kommissionäre den verlust zu gleichen teilen zu tragen (also jeder ¼). — die verkehrsordnung [31]) verteilt die haftung anders: ist ein verschulden des kommissionärs nicht festzustellen (insbesondre wegen der herkömmlichen abgabe der pakete ohne quittung oder avis), so haben der sortimenter (als absender oder empfänger) und die beteiligten kommissionäre dem betreffenden verleger die hälfte des fakturabetrages des abhandengekommenen pakets zu gleichen teilen zu ersetzen (jeder 1/6). die haftung erlischt jedoch in allen fällen und für alle beteiligten ein jahr nach dem termin, zu welchem die verrechnung des inhalts der pakete stattzufinden hatte — also analog h. g. b. § 414 u. o. r. 454: die aus der haftung abgeleiteten ansprüche gegen den kommissionär verjähren in einem jahr. — eine verlängerung dieser frist kann nach h. g. b. vertraglich ausbedungen werden. — zu der schon 1898 projektierten gründung einer versicherungskasse, aus der alle verluste bestritten werden sollten, kam es infolge gesetzgebungspolitischer schwierigkeiten bis zum heutigen tage nicht. als ersatz dafür besteht jedoch für den verleger die möglichkeit, wertvolle sendungen gegen eine äusserst geringe gebühr durch die paketaustauschstelle versichern zu lassen.

die haftung des sortimenters für die ihm auf verlangen oder nach vereinbarung über den kommissionsplatz gemachten sendungen beginnt mit der Uebergabe an seinen kommissionär und endet für remittenden mit deren übergabe an den kommissionär des adressaten oder an den adressaten selbst.[32]) als ergänzung dazu gilt, dass die beförderung von sendungen, wenn nichts andres vereinbart ist, über den kommissionsplatz leipzig erfolgt: der absender hat sie dem kommissionär des adressaten franko zugehen zu lassen.

nach h. g. b. § 462 und o. r. § 368 könnte der sortimenter bei vorhandensein von mängeln den kauf rückgängig machen oder

[31]) in ihrer neusten fassung von 1927: § 20b.
[32]) v. o. 20a.

eine herabsetzung des preises verlangen. dieses recht pflegt im buchhandel nicht geltend gemacht zu werden, solange es möglich ist, den mangel zu ersetzen (was bei büchern ja gewöhnlich der fall ist) — es müsste denn sein, dass nachweisbar der kunde des sortimenters die übernahme wegen des mangels aus gutem grunde abgelehnt hat und ganz vom kauf zurücktrat, wodurch der sortimenter zuschaden kam.

§ 10. die vermittlung im zahlungsverkehr. der kommissionär als kreditgeber.

1) der mittelalterliche zahlungsverkehr im buchhandel vollzog sich in der form, dass die buchhändler persönlich mit ihren schweren handlungsbüchern von gewölbe zu gewölbe eilten, um oft unter den schwierigsten räumlichen verhältnissen forderungen und verpflichtungen auszugleichen. diese umständliche abrechnungsweise wurde zu ende des 18. jahrhunderts durch ein besondres abrechnungslokal, der buchhändlerbörse, ersetzt und der verkehr dadurch wesentlich vereinfacht. der persönliche rechnungsausgleich, die anwesenheit von verlegern und sortimentern in leipzig fiel erst im 19. jahrhundert dahin; an seine stelle trat die berühmte ostermessabrechnung am montag nach kantate, wo die kommissionäre anhand der von ihren kommittenten eingeschickten rechnungsauszüge untereinander ausglichen und verrechneten. mit zunahme des regelmässigen zahlungsverkehrs der buchhändler durch vermittlung ihrer kommissionäre wurde die forderung nach vereinfachter abrechnungsweise immer dringender. 1832 wurde ein wöchentlicher börsentag für die kommissionäre unter sich eingeführt, der aber durch die praktischern zahlungsmöglichkeiten der neuzeit nahezu jede bedeutung eingebüsst hat.

der ausbau des kommissionsgeschäftes (d. h. die entwicklung des kommissionswesens zum eigentlichen kommissionsgeschäft), der im 16.—18. jahrhundert mit zunahme von handel und verkehr und verbesserung der transportverhältnisse stattgefunden hatte, beschränkte sich im grossen ganzen auf äusserlichkeiten, auf formveränderungen. nun machte sich aber immer mehr

auch eine innre entwicklung geltend: die erweiterung des kommissionsgeschäftes zum bank- und kreditinstitut im buchhandel. in dieser ausgestaltung liegt der hauptgrund für die kapitalmacht, der sich die kommissionsgrossbetriebe bis zum kriege erfreuten. heute ist die finanzielle abhängigkeit der kommittenten von ihren kommissionären z. T. wesentlich dadurch eingeschränkt, dass diese sich ihrerseits, um der übersteigerten finanziellen inanspruchnahme überhaupt genügen zu können, mit bankkrediten behelfen müssen.

hatte der tauschhandel die persönliche anwesenheit des buchhändlers und im allgemeinen auch den buchhändlerischen verkehr auf die messen beschränkt, so dehnte der ihn ablösende konditionshandel den verkehr auf das ganze jahr aus und brachte damit nicht nur den aufschwung des kommissionsgeschäftes überhaupt, sondern auch den barausgleich zur zeit der abrechnung mit sich. in dem masse, wie die alten messplätze zu kommissions- und damit zu abrechnungsplätzen wurden, entwickelte sich auch der kommissionär zum finanzvertreter seines kommittenten. immer häufiger kam es vor, dass der kommissionär seinen kommittenten pekuniär unterstützen musste, wenn dieser vorübergehend in zahlungsschwierigkeiten geriet. geschah dies im interesse einer dauernden geschäftsverbindung, so tat er es i. d. regel noch unentgeltlich, namentlich wenn ihm der kommittent sicher und gut schien. «noch in den 70er jahren,» behauptet luckhardt,[1]) «denkt niemand daran, für diese vorschüsse provision oder sonstige vergütung zu berechnen; vielmehr wird dies von den meisten auswärtigen handlungen als eine pflicht des commissionärs betrachtet, der er sich nicht entziehen kann . . .» eine kreditierung war ja auch so lange nichts aussergewöhnliches, als sich der allgemeine buchhändlerische kredit von messe zu messe erstreckte. viel wichtiger noch war aber der umstand, dass die kommissionsverbindung ja noch durchwegs auf persönlicher messbekanntschaft beruhte — die kreditwürdigkeit somit von rein gefühlsmässigen erwägungen abhing.

---

[1]) der deutsche buchhandel in seiner heutigen organisation u. vorschläge zu deren verbesserung.

mit der verschlechterung der wirtschaftlichen lage im 19. jahrhundert musste das verhältnis notwendigerweise geschäftsmässiger werden: es trat eine wesentliche entpersönlichung und versachlichung der geschäftsbeziehungen zwischen dem kommissionär und seinem kommittenten ein — die aber den obersten grundsatz von treu und glauben im verkehr nicht zu erschüttern vermochte. — auf betreiben der verleger machte sich zunächst einmal eine starke zunahme des barverkehrs fühlbar — hauptsächlich sortimentern gegenüber, deren geringer absatz es für den verleger wahrscheinlich machte, die neuigkeit wieder zurückzuerhalten und sich dadurch nur eine unnütze spesenverdoppelung zuzuziehen. eine folge dieser verstärkten barauslieferung (die in der kriegs- und nachkriegszeit ihren höhepunkt erreichte) war die festsetzung des wöchentlichen börsentages.

2) der kommissionär muss deshalb für den zu erwartenden barverkehr von seinem kommittenten zum vornherein mit «kasse» versehen werden. ein guthaben des kommittenten beim kommissionär darf heute als regel vorausgesetzt werden. trotzdem ist immer noch ein begrenzter kredit «nach billigkeit» möglich; ist dieser aber erreicht, so sollte der kommittent unverzüglich für deckung sorgen.[2]) ist das vertrauen zu einer neuen firma erst einmal gefestigt, so wird der kommissionär gewöhnlich auch zu weiterm kredit bereit sein.

die forderung des kommissionärs, im barkonto des auswärtigen kommittenten stets genügend hohe summen für den barbezug zu haben, ist nur recht und billig; je mehr die kommittentenzahl des einzelnen betriebes zunimmt, umso schärfer ist sie zu betonen.

das zuvorkommen, das der kommissionär seinem kommittenten zu zeigen bereit ist, sollte die grenzen der finanziellen tragbarkeit nie übersteigen und vor allem vom kommittenten nicht missbraucht und zum schaden des kommissionärs ausgenutzt werden. aber so, wie die dinge in wirklichkeit liegen, darf diese masslose kreditgewährung mit ihren wirtschaftlich kaum noch zu rechtfertigenden folgen und den die produktivität

[2]) volkmar, als handschriftliche mitteilung für die herren committenten zu betrachten.

der buchhändlerischen absatzorganisation hemmenden nebenwirkungen ohne übertreibung als das (unausrottbare) krebsübel im buchhandel bezeichnet werden. — berücksichtigt der sortimenter trotz allen mahnungen die aufforderung zur auffüllung des barkontos nicht, und kann er ihr infolge ungünstiger geschäftsverhältnisse auch gar nicht nachkommen, so bleibt dem kommissionär letztenendes doch nichts andres übrig, als seinem kunden unbeschränkten kredit einzuräumen — will er ihn nicht der konkurrenz in die arme treiben. die angst vor der konkurrenz, die natürlich kein kommissionär offen zugibt, ist weitaus der wichtigste grund für die bewilligung weitgehendster kredite durch den kommissionär.

kredit ist einzig dann berechtigt, wenn er dazu dient, einem anfänger über die ersten schwierigkeiten hinwegzuhelfen und ihn dadurch dem kommissionär zu verpflichten, im übrigen aber einer gedeihlichen weiterentwicklung des kommissionsgeschäftes wenig dienlich. dadurch, dass der kommissionär schliesslich für seinen sortimenterkommittenten das betriebskapital und für den anfänger auch das anfangskapital beschafft, wird er zum eigentlichen bankier des sortimenters.[3])

der abschluss dieser entwicklung ist eng mit dem wirtschaftlichen aufschwung, mit der interessengemeinschaft zwischen kapital und arbeit und dem ausbau des bankwesens verknüpft. in der folge wurde der kommissionär auch oft zum kreditgeber des verlegers, der ihm zur sicherstellung meist das auslieferungslager verpfändete. die monopolstellung des kommissionärs als prädestinierter bankier und einziger kreditgeber des kommittenten kraft seiner vermittlerrolle im buchhändlerischen verkehr und als vertrauensmann von verlegern und sortimentern in persönlichen und geschäftlichen angelegenheiten[4]) wurde erst in neuester Zeit durch das eindringen von bankkapital in den buchhandel gebrochen. solange der buchhändler nicht mit wechseln arbeitete — und das war bis vor dem kriege die regel — und auch sonst keine bankmässigen sicher-

[3]) jordan, der zentralisations- und konzentrationsprozess im kommissionsbuchhandel. s. 60.

[4]) jordan, der zentralisations- und konzentrationsprozess im kommissionsbuchhandel. s. 63.

heiten zu bieten vermochte, schien es den banken und weitern finanzkreisen zu riskiert, ihr kapital in unternehmungen zu investieren, denen sie mangels einblick in die wirtschaftliche lage des buchhandels unkaufmännische betriebsführung vorwarfen. dieses vorurteil scheint nun endgültig überwunden zu sein.

bei regelmässiger vorschussleistung ist es üblich, die pauschale kommissionsgebühr entsprechend zu erhöhen. zuweilen erfolgt auch eine berechnung in form von zinsen oder als risikoprämie. «gelangt der kommissionär im verkehr mit dem kommittenten in vorschuss, so tritt, wie im bankgeschäft, auch im kommissionsgeschäft die berechnung von zinsen sowie provision (courtage) ein. da es unmöglich ist, die zinsen wie beim bankier in form eines kontokorrents zu berechnen, weil die ausserordentlich zahlreichen kleinen beträge, die tagtäglich auszuzahlen oder zu vereinnahmen sind, im laufe der woche oder des monats in besondern büchern zusammengestellt und dann summarisch auf das konto übertragen werden müssen, ist nur eine durchschnittsberechnung nach dem stande des kontos an bestimmten stichtagen durchführbar.» [5])

3) der kommissionär empfängt und leistet zahlungen für seinen kommittenten. zur empfangnahme ist er solange berechtigt und verpflichtet, als nicht durch zirkular oder öffentliche anzeige das gegenteil bekanntgegeben wurde. wo es sich um zahlungen im namen des kommittenten handelt, darf der kommissionär nie eigenmächtig vorgehen. liegen keine allgemeinen instruktionen vor, dann hat er nur auf spezielle anordnung seines kommittenten zahlung zu leisten. handelt er dieser usance entgegen, so kann er sich nur dadurch von der haftung befreien, dass er dartut, sein verhalten sei bisher immer vom kommissionär stillschweigend gebilligt worden.

alle zahlungen, die der kommissionär für seinen kommittenten empfängt — sowohl die monats-, quartals-, halbjahres- und jahresrechnungen wie die einlösung von barpaketen — quittiert er in eigenem namen. schickt der verleger die barpakete von seinem geschäftssitze aus, dann quittiert er gewöhnlich selbst.

[5]) der buchhändlerische verkehr über leipzig. z. 104.

das vorhandensein eines guthabens des kommittenten beim kommissionär ist wohl ausnahmslos anzunehmen. es ist nun aufgabe des kommittenten, die berichte seines kommissionärs über erfolgte auszahlungen (wie sie in den begleitavisen der sendungen und in barkontoauszügen erscheinen) aufmerksam zu verfolgen und für stete erneuerung des kassenbestandes beim kommissionär besorgt zu sein, wenn er der pünktlichen annahme seiner barbestellungen sicher sein will. die kreditgewährung des kommissionärs an seinen kommittenten bedarf besondrer vereinbarung.

ausser der zahlung (einlösung) der ihm präsentierten barpakete erledigt der kommissionär auch noch andre zahlungsaufträge seines kommittenten. um seinem kommissionär die aufgabe zu erleichtern, schreibt der kommittent die zahlungsposten in der regel auf ein doppelt auszufertigendes formular; das eine mit der bescheinigung des kommissionärs über ordnungsgemäss erfolgte zahlung erhält er wieder zurück. die wöchentlichen börsenabrechnungstage der kommissionäre unter sich und mit andern buchhandlungen — sofern von dieser einrichtung überhaupt noch gebrauch gemacht wird — haben nur örtliche bedeutung und dienen hauptsächlich der verrechnung der gegenseitig von den kommissionären einander im laufe einer woche übergebenen barpakete. diese abrechnungen werden dem clearingsystem entsprechend vorgenommen, mit dem unterschied, dass die differenzen nicht übertragen, sondern gleich ausbezahlt werden. durch diese einrichtung — die aus dem kaufmännischen bestreben entstand, möglichst wenig mit barem geld zu wirtschaften — wird der grundsatz der barzahlung bei barlieferung insofern durchbrochen, als die forderungen aus dem barverkehr nicht mit der ablieferung fällig und durch nachnahmerhebung geltend gemacht, sondern erst am folgenden börsentag gegeneinander aufgerechnet werden. diese einschränkung ist jedoch praktisch für die abwicklung des normalen geschäftsganges nur von untergeordneter bedeutung.

von grösster wichtigkeit für den ganzen deutschsprachigen buchhandel war bis zum kriege der jährliche rechnungsausgleich zur leipziger ostermesse, der auch jetzt noch (wenn auch nur in beschränktem umfange) in der woche nach dem sonntag

kantate vorgenommen wird und auf die alte messabrechnung zurückgeht. nach § 24 b der verkehrsordnung ist der verleger verpflichtet, dem sortimenter bis zum 31. januar eine summarische angabe des soll und haben seines vorjährigen kontos zu übersenden. der sortimenter bestätigt die richtigkeit oder gibt den nach seinem buche davon abweichenden betrag früh genug an, damit die übereinstimmung der divergierenden konten noch vor der buchhändlermesse herbeigeführt werden kann. die vorbereitungen für die abrechnung bestehen im austausch der abschlusszettel zwischen verleger und sortimenter, in der zusendung der remittendenfakturen und einreichung der disponendengesuche — alles durch vermittlung des kommissionärs. mit der zahlungsliste in doppelter fertigung, die der sortimenter ausstellt, schickt dieser seinem kommissionär gleichzeitig auch den betrag, den er ihm für die tätigkeit während des verflossenen jahres schuldet.

ist der kommittent nicht in der lage, die ganze rechnungssumme auf einmal zu überweisen, so wird ihm der kommissionär den fehlenden betrag meistens vorschiessen — was besonders früher oft zu argen missbräuchen führte. aus den listen der verschiedenen kommittenten stellt der kommissionär sog. zahlungszettel für die einzelnen verlegerfirmen, denen geschuldet wird, zusammen und zwar ebenfalls mit doppel: einmal für den kommissionär selbst als beleg seinem zahlenden kommittenten gegenüber, dann aber auch für den kommissionär der firma, die den geschuldeten betrag erhalten soll. genau gleich verfahren die verleger. ihre kommissionäre setzen sich mit den sortimenterkommissionären in verbindung, um die listen zu vergleichen und zur übereinstimmung zu bringen. sobald dies geschehen ist, wird jedem verleger eine einnahmeliste ausgehändigt, auf grund derer er berechtigt ist, die geschuldeten beträge einzukassieren bezw. durch den kommissionär einkassieren zu lassen.

um die sortimenter zu prompter zahlung zu veranlassen, gewähren die verleger nach altem brauch für bis zum samstag nach kantate erfüllte verpflichtungen ein «messagio» von 1% des vollen rechnungsbetrages. ein derartiger nachlass an den messzahlungen war schon früher in form des sog. decourtierens

üblich — und ist nichts anderes als eine prämie, die dem übelstand steuern soll, dass säumige sortimenter ihre zahlungen immer und immer wieder hinausschieben. heute ist der sortimenter verpflichtet, den vollen saldo zu zahlen, wenn er nicht riskieren will, dass der verleger auf dem klageweg oder mittels wechselziehung gegen ihn vorgeht.

diese umständliche abrechnungsweise besteht auch heute noch, wenn auch nur in beschränktem umfang, wickelt sich aber nur zwischen den kommissionären selbst ab — während bis 1914 noch fast alle grössern, dem börsenverein angeschlossenen verleger und sortimenter alljährlich zur ostermesse in leipzig zusammenzukommen pflegten. der bedeutende rückgang des ostermessverkehrs lässt sich auf zwei ursachen zurückführen: die dem modernen geschäftsverkehr besser angepassten postcheckzahlungen und bankanweisungen machen den persönlichen abrechnungsverkehr überflüssig; andernteils ist er der überhandnahme des barverkehrs auf kosten der konditionslieferung und den seit dem kriege üblichen kurzbegrenzten abrechnungsterminen (i. d. regel monatlich, ¼- oder ½jährlich — bei besondrer vereinbarung zwischen sortimenter und verleger aber ausnahmsweise auch länger) zuzuschreiben. — im zahlungsverkehr bei lieferung in rechnung wird (unter umgehung des kommissionärs) direkt zwischen den im geschäftsverkehr stehenden firmen ausgeglichen.

in neuster zeit wurden die wöchentlichen börsenzahlungen (und z. t. auch die jährliche ostermessabrechnung) durch drei neubildungen des buchhändlerischen zahlungsverkehrs zeitgemäss ersetzt: [6])

a) **zahlungsverkehr der kommissionäre: zalko.**

die einzahlung erfolgt durch besondre zahlungszettel. der zahlende hat für jeden zahlungsempfänger einen zahlzettel auszufüllen und diese dann in eine zahlzettel-zusammenstellung aufzunehmen. beides zusammen ist dem kommissionär nebst deckung einzusenden. die für die verleger oder sortimenter eingelangten zahlungen werden unter beifügung der zahlzettel den empfangsberechtigten gemeldet und die beträge auf dem

[6]) wie verkehrt man über leipzig? s. 28 ff.

barkonto gutgeschrieben. die abrechnung und auszahlung erfolgt einmal wöchentlich.

b) **girokasse des vereins leipziger kommissionäre: gilko.**
dadurch wird auch den nicht durch einen kommissionär vertretenen firmen gelegenheit verschafft, sich einer dem zalko entsprechenden vereinfachung im zahlungsweg zu bedienen.

c) **abrechnungsverkehr durch die abrechnungsgenossenschaft deutscher buchhändler g. m. b. h.: bag.**
die durch den verleger eingereichten lastzettel werden in einzelne teile zerschnitten und nach sortimentern und sortimenterkommissionären geordnet. donnerstag früh werden die einzelbeträge jedes sortimenters auf einem begleitzettel zusammengestellt und am freitag nachmittag deren kommissionären übergeben. die sortimenter sind verpflichtet, den gesamtbetrag bis spätestens in einer woche ihren leipziger kommissionären zur verfügung zu stellen. eine zahlungsverweigerung des sortimenterkommissionärs darf nur dann erfolgen, wenn das konto des sortimenters das erforderliche guthaben nicht aufweist. am montag darauf findet die verrechnung sämtlicher zahl- und forderungszettel und der ausgleich der spitzenbeträge zwischen dem kommissionär und der bag im giroverkehr statt. am dienstag stehen den auswärtigen verlegern ihre guthaben bei ihren kommissionären, leipziger verlegern und firmen ohne kommissionär bei der girokasse des vereins leipziger kommissionäre zur verfügung.

§ 11. das kommissionsgeschäft als bar- und grossosortiment.

1) die ausbildung des kommissionärs zum barsortimenter ist ein teil jenes spezialisationsprozesses, der darauf hinausläuft, alle früher meist vereinigten betriebsformen in ihre einzelnen bestandteile zu zerschlagen — eine erscheinung, die seit dem mittelalter immer stärker um sich greift und jeden wirtschaftlichen überblick unmöglich macht.
war der kommissionär noch bis ins 19. jahrhundert hinein in vielen fällen zugleich auch grossortimenter mit eigenem aus-

lieferungslager, so trat er mit der ausbildung und vervollkommnung des auslieferungswesens und dem damit verbundenen verkehr zwischen sortimenter und verleger (durch vermittlung des kommissionärs) von dieser tätigkeit zurück, um sich als «reiner» kommissionär ausschliesslich auf diese mittlerfunktion zu konzentrieren. gleichzeitig gab er auch das vielfach seinem betrieb angegliederte verlags- oder sortimentsgeschäft auf. diesem vorgang wirkte das aufkommen des barsortiments insofern rückbildend entgegen, als es in verbindung mit dem kommissionsgeschäft den nicht ausliefernden verlegerkommissionär oft entbehrlich zu machen begann. was nicht vom kommissionsplatz aus geliefert werden kann, wird in vielen fällen der schnelligkeit halber vom barsortiment bezogen, das sich naturgemäss an den zentralisationspunkten des buchhandels, vor allem also in leipzig befindet. eine art barsortiment ist auch das auf genossenschaftlicher grundlage aufgebaute schweizerische vereinssortiment in olten — das für den deutschschweizerischen buchhandel, weil näher gelegen und daher mit geringern frachtkosten liefernd, eine grössere rolle spielt als das leipziger, berliner oder stuttgarter barsortiment. — der name barsortiment ist irreführend, denn in wirklichkeit überwiegt der verkehr auf feste rechnung mit kurzen zahlungsfristen (bedingte lieferung kommt nur ausnahmsweise vor, weil das barsortiment von den verlegern nur fest oder bar bezieht).

das barsortiment unterscheidet sich vor allem dadurch vom auslieferungslager, dass es eigentum der betreffenden firma ist, während dem ausliefernden kommissionär nur das verfügungsrecht über die büchervorräte zusteht.

der vorteil des barsortiments für den sortimenter besteht darin, dass er mit denselben kosten wie beim direkten barbezug vom verlag unter ersparung der kommissionärsspesen beziehen kann, dabei oft rascher als auf dem gewöhnlichen weg[1]) — der nachteil, dass dabei die möglichkeit der bedingten lieferung meist wegfällt und der kreditanspruch sich auf die festgesetzten rechnungsfristen beschränkt. der sortimenter bezieht

[1]) steinkopff, organisationsfragen und preisgestaltung auf dem deutschen büchermarkt. s. 11 ff.

häufig zweckmässiger vom barsortiment statt von den einzelnen verlegern, da er dadurch auch solche bücher in einer sammelsendung beziehen kann, die beim kommissionär des betreffenden verlegers nicht vorrätig sind.

für das barsortiment kommen nur gangbare werke in betracht, deren bedarf in grössern mengen mehr oder weniger bestimmt und allgemein ist. der gewinn liegt einzig im grossen umsatz und beruht besonders in der ausnutzung der vom verlag gewährten freiexemplare bei partiebezug, ausnahmsweise auch in einem extrarabatt, den besonders nicht ausliefernde verleger dem barsortiment gewähren. — das barsortiment liefert seine artikel durch die kommissionäre zu den einzel-barpreisen der verleger, ohne irgendwelchen aufschlag bei direktem bezug von seinem lager, unter porto- oder frachtberechnung.[2]) das barsortiment ist grossabsatz-lagerstätte für die verleger und kleineinkaufsstelle für die sortimenter — also zwischenhandel. ist eine sortimentsbuchhandlung weit von leipzig entfernt, so wird sie in den meisten fällen die gangbaren werke auf einzelbestellung (engrosbestellung und weniger verlangte einzelexemplare werden immer noch durch den verleger bezw. durch dessen kommissionär bezogen) vom zunächst gelegenen barsortiment beziehen; für die wahl sind nur zweckmässigkeitsgründe massgebend (vor allem kommt die höhe der frachtkosten in betracht). beim bücherbezug bedienen sich die barsortimenter ebenfalls der vermittlung der verlegerkommissionäre, wenn die verleger nicht selbst am platze ansässig sind; das barsortiment macht also die kommissionstätigkeit durchaus nicht überflüssig, sondern tritt ihr vielmehr ergänzend zur seite.

ist der barsortimenter zugleich auch kommissionär — und nur darum handelt es sich hier —, dann sind die vorteile für den sortimenter ungleich grösser als beim «reinen» kommissionär. der sortimenter, der mit dem verleger nicht in offenem rechnungsverkehr steht, erhielte die verlangten artikel sonst nur gegen bar; bei regelmässiger benutzung des barsortiments erhält er viel eher kredit: der kommissionär wird dadurch zu seinem bankier. buchführung, korrespondenz, zahlungsverkehr

---

[2]) pfeiffer, der deutsche buchhandel. s. 45.

usw. beschränken sich auf eine einzige firma. der bezug wird verbilligt (freie verpackung, je nachdem auch frachtersparnis!) und beschleunigt. besonders angenehm machen sich diese vorteile zu ostern und weihnachten, der buchhändlerischen saison, bemerkbar — wenn auch der kredit am stärksten in anspruch genommen wird. — für den verleger ist das barsortiment der wichtigste abnehmer. sicherer absatz, raschere kapitalisierung und erhebliche spesenersparnis in der vertriebsorganisation sind für den verleger so gewichtige vorteile, dass er den einzigen nachteil (konkurrenzierung des eigenen auslieferungslagers) gern in kauf nimmt.
die befürchtungen vieler verleger, bezüglich der bezugsbedingungen in wirtschaftliche abhängigkeit von den (kapitalkräftigern) barsortimentern zu kommen oder durch diese einrichtung den überblick über die absatzmöglichkeiten zu verlieren, erwiesen sich als unbegründet. — die barsortimente sind ein wichtiger und unentbehrlicher faktor für die zentralisierung und verteilung der gesamten bücherproduktion geworden und geblieben.
2) wie das barsortiment, so gehört auch das grossogeschäft zum buchhändlerischen zwischenhandel; i. d. regel wird es mit dem kommissionsgeschäft zusammen betrieben. vom «reinen» kommissionsgeschäft und barsortiment unterscheidet es sich jedoch wesentlich durch die bezugsweise, die abnehmer, und die art der bezogenen literatur.[3])
wenn auch grundsätzlich jeder sortimenter für seine bezüge unmittelbar mit dem betreffenden verleger verrechnen und damit der vollen nettopreise teilhaftig werden kann, so ist doch festzustellen, dass keineswegs jeder verleger allen sortimentern in offener rechnung liefert — namentlich dann nicht, wenn der sortimenter nur einen geringen umsatz aufweist. dazu kommt noch, dass viele verlagsartikel (namentlich zeitschriften und lieferungswerke) nur gegen barzahlung geliefert werden. dieser für die entstehung des grossosortiments so wichtige umstand macht es auch erklärlich, dass der kommissionär dadurch zum kreditgeber seines kommittenten werden kann. ist der sortimenter nicht kapitalkräftig genug, so springt der

[3]) roth, leipzig der mittelpunkt des buchhandels. s. 53.

kommissionär für ihn ein, begleicht die barfaktur aus eigenem kapital und liefert die verlangten artikel in eigenem namen.[4]) der grossokommissionär bezieht vom verlag ausschliesslich bar (im gegensatz zum barsortiment) und nur ausnahmsweise mit kurzfristigem kredit, d. h. in rechnung. für seine tätigkeit schlägt der grossist gewöhnlich nur 5% auf den buchhändlerischen nettopreis; in gewissen fällen bringt er dazu noch eine risikoprämie in anrechnung — sein gewinn besteht aber ausschliesslich in der höhe des umsatzes.

die kundschaft des grossisten besteht hauptsächlich aus papierwaren- und buchbindergeschäften (daher auch der etwas geringschätzige name «buchbinderkommissionäre»!), also aus firmen, deren buchhändlerischer betrieb nur einen teil ihrer geschäftstätigkeit ausmacht. da die inhaber derartiger geschäfte gewöhnlich zu wenig buchhändlerisch ausgebildet sind, um sich der komplizierten organisation des buchhandels mit gewinn bedienen zu können, enthebt das grossosortiment seine kunden dieser schwierigkeit, indem es nicht wie der «reine» kommissionär auf rechnung des kommittenten, sondern auf eigene rechnung bezieht. seine stellung dem einzelbuchhandel gegenüber ist also ähnlich der des barsortiments. die auf kolportageartikel (d. h. schulbücher, volkstümliche schriften, kalender und lieferungswerke) beschränkten bedürfnisse des abnehmerkreises vereinfacht die lagerhaltung des grossogeschäftes ganz bedeutend.

für die betreffenden auch-buchhändler ist der anschluss an den buchhandel infolge ihres geringen umsatzes nur durch das grossosortiment verbunden mit dem kommissionsgeschäft möglich.

§ 12. die wirtschaftlichkeit des verkehrs über den kommissionsplatz.

1) trotz aller im laufe der zeiten entstandenen organisationseinrichtungen zur vereinfachung, beschleunigung und verbilligung des buchhändlerischen verkehrs über leipzig wurde bis

[4]) vergl. dazu § 7.

zum heutigen tage das kommissionsgeschäft viel kritisiert und seine wirtschaftliche bedeutung für den buchhandel heftig umstritten.[1]) besonders bücher[2]) hat in seiner im auftrag des akademischen schutzvereins herausgegebenen tendenzschrift die berechtigung dieser «dem zeitalter der postkutsche und des frachtwagens entstammenden organisation» im zeitalter der eisenbahn stark bezweifelt und das leipziger kommissionsgeschäft schwer angegriffen. aber auch in den kreisen des buchhandels selbst wollen die stimmen immer noch nicht verstummen, die sich gegen die hohen kommissionärspesen und die lange zeitspanne, von der bestellung bis zum eingang der ware richten. dass sich der kommissionsbuchhandel trotz der ungunst der zeiten nicht nur erfolgreich zu behaupten vermochte, sondern gerade neuerdings wieder immer noch an bedeutung zunimmt, dass ohne ihn eine so rationelle, der eigenart der buchware angepasste absatzorganisation des deutschen buchhandels gar nicht mehr bestehen könnte, beweist am deutlichsten, dass unter den gegebenen umständen der kommissionär allein den anforderungen für die vermittlung im buchhändlerischen verkehr gerecht zu werden vermag.

das buch ist ein einzelartikel, der buchhandel ein ausgesprochener kleinverkehr, der von sich aus auf unkostenersparnis, zu arbeitsvereinfachung und rationalisierung im betrieb drängt. die zentralisation des kommissionsbuchhandels in leipzig entspricht diesen ansprüchen im jahrhundert der arbeitsteilung und des laufenden bandes vollkommen. die zusammenfassung des verkehrs über leipzig, die vermittlertätigkeit des kommissionärs zwischen verleger und sortimenter wirkt verbilligend und vereinfachend — und kommt daher nicht zuletzt auch dem bücherkäufer, dem kunden des sortimenters zugute.

2) der sammelbrief des sortimenters an den kommissionär, der alle bestellungen vereinigt, hat porto- und arbeitsersparnis zur folge. die ankunft des bücherballens lässt sich zum voraus genau bestimmen: der kunde weiss also, wann er das buch in empfang nehmen kann. die zentrale lage leipzigs im deutschen sprachgebiet ist für den verkehr besonders günstig; post

---

[1]) steinkopff, s. 10.

[2]) der deutsche buchhandel und die wissenschaft. s. 28 u. a. o.

und bahn tragen das ihrige zu seiner beschleunigung bei. der sortimenter weiss zum vornherein, welche verleger in leipzig ausliefern, und kann sich danach richten. ist die bestellung nicht ausführbar, wird der besteller postwendend über den grund der nichtlieferung unterrichtet. direkter bezug vom verleger stellt sich nicht nur teurer, weil das porto für das einzeln gewünschte buch dem kunden auf den preis geschlagen geschlagen wird — sondern dauert unter umständen ebenso lang oder noch länger als der bezug über leipzig, weil der verleger die bestellung oft seinem kommissionär in leipzig zur erledigung übersendet. der sortimenter wird also nur dann direkt vom verleger beziehen, wenn es sich um grössere posten (freiexemplare, rabatt!) zur ergänzung des lagers oder besonders gangbare werke handelt — wobei die frachtkosten, auf das einzelne buch verteilt, von nur geringer bedeutung sind.

das auspacken, kontrollieren und sortieren der im leipziger ballen konzentrierten bestellungen ist natürlich ungleich einfacher und rascher zu erledigen als eine anzahl zu verschiedenen zeiten eintreffender, verschieden umfangreicher einzelsendungen mehrerer verleger. am eindrücklichsten tritt die arbeitsvereinfachung und zeitersparnis im zahlungsverkehr hervor: die abrechnung erfolgt nur einmal: mit dem kommissionär — der jeden verleger gleichzeitig für alle seine kommittenten auszahlt. — die pünktlichkeit, mit der ein sortimenter beim bezug über leipzig unbedingt rechnen kann, ermöglicht es ihm, ein kleineres lager zu halten, als wenn er sämtliche werke direkt beziehen müsste; die kapitalinvestierung wird also dadurch verringert. ist der kommissionär mit einem guthaben seines sortimenterkommittenten ausgestattet, so gestaltet sich der zahlungsverkehr noch bedeutend einfacher.[3])

3) für den verlag ist die abfertigung über leipzig wesentlich einfacher als das fertigstellen einzelner postsendungen bei direktem bezug. da die meisten auswärtigen verlage entweder eine filiale, eine auslieferungstelle oder einen kommissionär mit lager in leipzig haben, müssen sie hauptsächlich nur darauf bedacht sein, dieses lager beständig aufgefüllt zu halten bezw.

[3]) vergl. § 10.

ausgegangene werke nachzuliefern. bei barsendungen an den kommissionär dient die aufgeschnürte faktur gleichzeitig als adresse und quittung. der barverkehr über den kommissionär setzt den verleger schneller als irgendeine andre abrechnungsweise in den besitz seiner forderung; er ist ausserdem die sicherste lieferungsart, da grundsätzlich nur gegen gleichzeitige erstattung des preises geliefert wird.

die vorteile leipzigs als hauptkommissionsplatz werden aber nur dann vom verleger voll ausgenützt, wenn er entweder selbst dort ansässig ist oder seine bücher dort drucken und einbinden lässt. die vorteile, die der kommissionär dem verleger bietet, sind so gross, dass sogar viele leipziger verleger sich eines kommissionärs bedienen, der die gesamte spedition übernimmt, sodass sich der verleger ausschliesslich dem autorenverkehr, der herstellung und dem vertrieb des werkes widmen kann. der kommissionär, der sich ausschliesslich der vermittlung zwischen sortiment und verlag widmet, ist durch diese spezialisierung viel leistungsfähiger als ein verleger, dessen personal dazu noch anderweitig beschäftigt werden muss. die günstigste und wirtschaftlichste arbeitsmethode liegt auch für den verlag in der konzentration, in der gesamtauslieferung am hauptkommissionsplatz. die zunahme der «empfohlenen» bestellungen, d. h. derjenigen werke, die beschleunigt (zulasten des bestellers) geliefert werden sollen, veranlasst immer mehr verleger, in leipzig mindestens ein auslieferungslager zu halten, damit der sortimenter nicht ein am platz vorrätiges konkurrenzwerk bestellt.[4])

4) der grösste vorteil des sammelbezuges liegt darin, dass dadurch eine volle ausnutzung der gewichtshöchstgrenzen möglich wird und dass für sammelwagen in vielen fällen ein durchgehender eilgutverkehr (ohne umladen) eingerichtet ist. der einzelbezug vom verleger direkt macht es dagegen unmöglich, die porto- und frachtsätze richtig auszunützen; die spesen des direkten bezuges müssen entweder vom sortimenter oder vom kunden getragen werden. die wirtschaftliche berechtigung des kommissionärs liegt vor allem in der spesenersparnis, die seine vermittelnde tätigkeit erzielt.

[4]) der buchhändlerische verkehr über leipzig. s. 12—15.

das aufkommen des direkten verkehrs zwischen verlag und sortiment vermochte, namentlich durch die einführung des 5 kg. paketes (1873) und durch verbilligung der drucksachengebühr [5]) eine zeitlang den verkehr über leipzig stark zu gefährden. besonders in der inflationszeit ging die tendenz dahin, den verkehr über den kommissionsplatz überhaupt entbehrlich zu machen. trotzdem der direkte verkehr auch heute noch eher in zunahme begriffen ist, hat er den vermittlungsweg nicht verdrängen können; er bildet auch für die zukunft keine ernstliche gefährdung des kommissionsgeschäftes — denn er kommt ausschliesslich nur bei partiebezügen (mit entsprechendem verlegerrabatt) und bei geringer entfernung des sortimentsgeschäftes vom verlagsort in frage (weil ja der sortimenter die gesamten transportkosten zu tragen hat). bei direktem bezug vom verlag übernimmt der sortimenter auch eine grössere haftpflicht, indem er vom augenblick der absendung an die gefahr trägt.[6]) der bezug von einzelexemplaren geht herkömmlicherweise über den zentralplatz; für novitätenauslieferung, barsendungen und den umfangreichen zettelverkehr kommt auch heute noch kein andrer weg in frage.

das kommissionsgeschäft leitet seine ökonomische berechtigung von der funktion als bindeglied zwischen dem zentralisierten und dem dezentralisierten buchhandel ab; die organisation des deutschen buchhandels in seiner heutigen gestalt ist ohne die vermittlung des kommissionärs undenkbar.[7])

5) dem deutschen buch wird mit recht vorgeworfen, es sei zu teuer. die preisbildung des buches wird jedoch nicht im geringsten durch die vermittelnde tätigkeit des kommissionärs beim bücherbezug dermassen ungünstig beeinflusst. der den preis ausschlaggebend bestimmende faktor liegt — neben dem unverhältnismässig hohen profit des buchbinders am einband — letztenendes in der zersplitterung des verlagswesens begründet. solange das angebot in einem so schreienden miss-

[5]) bücherbestellzettel, fakturen, zahlungszettel, offerten usw. gelten nach deutschem postgesetz als drucksachen und werden als solche frankiert — nicht aber geschlossene geschäftspapiere und bücher.
[6]) v. o. § 22a.
[7]) liefmann, der deutsche buchhandel i. d. kartellenquete.

verhältnis zur nachfrage steht, solange nicht auf die spekulative massenproduktion (überproduktion durch konkurrenzierung!) zugunsten einer planmässigen, auf die einzelnen verleger nach ihrer leistungsfähigkeit verteilten und nach interessengebieten getrennten bücherausgabe verzichtet wird, wird auf dem büchermarkt bei gleichbleibender qualität keine allgemeine preissenkung erzielt werden können.

«jeder vorschlag, der auf eine rationalisierung der arbeitsorganisation im buchhandel hinzielt, wird den geistigen charakter seiner «ware» nicht ausser acht lassen dürfen, auf dessen eigenart, der so scharf ausgeprägte individualismus des deutschen verlegers sich gründet .... dieser individualismus des verlegers aber bildet bisher das wesentliche hindernis für die verbilligung des verteilungsprozesses und die intensivierung des vertriebs» — bemerkt sehr zutreffend e. winterhoff; [8]) die lösung dieser frage sieht er in einem genossenschaftlichen zusammenschluss der wesentlichen verleger eines literaturgebietes, deren auslieferung einer verkaufsgesellschaft zu übertragen wäre, die in direkter fühlung mit dem einzelhandel (sortiment) steht und daher auch einen bessern überblick über die aufnahmefähigkeit des buchmarktes hat — wodurch die unproduktive konkurrenzierung durch verschiedene ausgaben ein und desselben werkes ausgeschaltet werden könnte. auf einem ähnlichen standpunkt steht w. borgius: [9]) jede sozialisierung der produktion hat organisierung des konsums zur voraussetzung. der buchhandel des kapitalistischen systems ist ein hazardspiel (brockhaus: von 10 unternehmungen eines verlages schlagen 5 ganz fehl, 3 gehen mittelmässig und 2 schlagen so vorzüglich ein, dass sie alles wieder gut machen).

borgius bestreitet die zweckmässigkeit einer verstaatlichung oder monopolisierung, hält aber eine sozialisierung, vor allem der wissenschaftlichen verleger, für durchaus gerechtfertigt und möglich; er schlägt zunächst eine fusion oder vertrustung der wichtigsten führenden spezialverlage unter umwandlung in eine gemeinwirtschaftliche gesellschaft vor, der ein zusammen-

[8]) in seinem aufsatz „zur rationalisierung im deutschen verlagsbuchhandel". frankfurterzeitung no. 28 1928.
[9]) zur sozialisierung des buchwesens.

schluss zu einem wissenschaftlichen zweckverband zu folgen hätte. dadurch würde eine planmässige organisation der geistigen arbeit gewährleistet, die heute noch ganz ungeregelt und der willkür überlassen ist.

ansätze zu solchen zweckverbänden sind bereits vorhanden (z. b. die vereinigung wissenschaftlicher verleger in berlin und leipzig) — wenn auch ganz im kapitalistischen sinne. die isolierte sozialisierung eines einzelnen wirtschaftszweiges im rahmen eines rein kapitalistischen wirtschaftssystems wäre bei konsequenter durchführung von vornherein zum scheitern verurteilt. alle reformbestrebungen in dieser richtung, die sich naturgemäss auch mit der ausschaltung des kommissionsbuchhandels aus der buchhändlerischen absatzorganisation befassen, schiessen in ihren folgerungen weit über ein erreichbares ziel hinaus und müssen solange utopien bleiben, als der kapitalismus nicht durch ein zweckmässigeres und sittlich höherstehendes wirtschaftssystem überwunden werden kann.

trotz verbilligung und fortwährender verbesserung der transportmittel und zunahme des direkten verkehrs zwischen verlag und sortiment wird leipzig noch auf lange hinaus hauptkommissionsplatz und damit mittelpunkt des deutschen buchhandels bleiben: die zielbewusste entwicklung, ausgefeilte organisation, höchste leistungsfähigkeit und zuverlässigkeit des leipziger kommissionsbuchhandels, der sich mit allen einrichtungen und betriebsformen den sich fortwährend verändernden ansprüchen des verkehrs immer rechtzeitig anzupassen wusste, machen den «umweg» über leipzig zur vorteilhaftesten und zeitgemässesten vertriebsweise des buchhandels im deutschen sprachgebiet.

quellennachweis

archiv f. die geschichte d. deutschen buchhandels, bd. 1—20. 1878—98. leipzig.

bacmeister, das büchersyndikat. zürich 1901.

f. v. biedermann, einführung in die rechtskunde d. buchhandels. leipzig 1905.

dr. w. borgius, zur sozialisierung des buchwesens. berlin 1919.

börsenblatt für den deutschen buchhandel.

prof. k. bücher, der deutsche buchhandel u. die wissenschaft. berlin 1904.

buchhändlerische verkehrsordnung. leipzig 1927.

buhl, das konditionsgeschäft. zeitschr. f. handelsrecht, bd. 25.

burchhard, das recht der spedition.

bürgerl. gesetzbuch f. das deutsche reich (b. g. b.) v. 18. aug. 1896.

j. conrad, grundriss d. polit. oekonomie. bd. 1/2. jena 1923.

cosack, lehrbuch des handelsrechts.

custer, der speditionsvertrag nach o. r. unter berücksichtigung d. h. g. b.

der buchhändlerische verkehr über leipzig u. der geschäftsgang d. leipziger kommissionsgeschäftes. leipzig 1900.

der buchhändlerische verkehr über leipzig (verein leipziger kommissionäre). leipzig 1910.

der verkehr über leipzig. ein handbuch für alle angehörigen d. buchhandels. leipzig 1924.

endemann, handbuch d. deutschen handels-, see- und wechselrechts. l. 1881.

entscheidung d. reichsoberhandelsgerichts (r. o. h. g.)

ehrenberg, handbuch d. handelsrechts.

g. fischer, grundzüge d. organisation d. deutschen buchhandels. jena 1903.

gareis, das deutsche handelsrecht. 7. aufl. berlin 1903.

j. goldfriedrich u. f. kapp, geschichte d. deutschen buchhandels. 4 bände. leipzig 1886—1913.

goldschmidt, handbuch d. handelsrechts. 1. bd. stuttgart 1875.

haidlen, bürgerl. gesetzbuch nebst einführungsgesetz mit den motiven und sonstigen gesetzgeberischen vorarbeiten. stuttgart 1897.

handelsgesetzbuch f. d. deutsche reich (h. g. b.) v. 10. mai 1897.

dr. a. hess, die weltwirtschaftl. bedeutung leipzigs als zentrale d. deutschen buchhandels. leipzig 1925.

jäger, die konkursordnung auf der grundlage d. neuen reichsrechts. berlin. 1922.

dr. c. jäger, das bundesgesetz betr. schuldbetreibung u. konkurs. zürich 1911.

p. jordan, der zentralisations- und konzentrationsprozess im kommissionsbuchhandel. jena 1911.

a. kirchhoff, beiträge z. geschichte d. deutschen buchhandels. leipzig 1851.

dr. w. kohlhammer, der kommissionär im buchhandel. stuttgart 1904.

konkursordnung f. d. deutsche reich (k. o.) v. 20. mai 1898.

koppel, organisation, lage und zukunft d. deutschen buchhandels.

r. liefmann, der deutsche buchhandel i. d. kartellenquete. jena 1904.

f. luckardt, der deutsche buchhandel in seiner heutigen organisation und vorschläge zu deren verbesserung. leipzig 1872.

markower, handelsgesetzbuch mit kommentar. 1. bd., 12. aufl. berlin 1904.

müller-erzbach, deutsches handelsrecht.

offizielles adressbuch des deutschen buchhandels. 1929.

obligationenrecht, schweizerisches (o. r.) v. 30. märz 1911.

oser, kommentar z. o. r.

paschke & rath, lehrbuch d. deutschen buchhandels. bd. 1/2. leipzig 1920.

k. pfau & b. v. otto, der buchhändler. bd. 1. leipzig 1925/27.

h. pfeiffer, der deutsche buchhandel. seine organisation u. einrichtungen. dessau 1928.

e. v. philippovich, grundriss d. polit. oekonomie. bd. 1/2. tübingen 1921.

r. prager, der deutsche buchhandel, seine geschichte u. organisation. berlin 1907.

dr. p. roth, leipzig der mittelpunkt d. buchhandels. leipzig 1914.

a. schürmann, organisation u. rechtsgewohnheiten d. deutschen buchhandels 1. u. 2. teil. halle 1880.

statuten u. vorschriften d. vereins leipziger kommissionäre.

staub, kommentar z. handelsgesetzbuch. 12. u. 13. aufl. berlin 1926.

dr. d. steinkopff, organisationsfragen u. preisgestaltung auf dem deutschen büchermarkt. leipzig 1925.

f. volkmar, als handschriftliche mitteilung für die herren committenten zu betrachten. leipzig 1833.

wächter, das rechtsverhältnis zw. verleger- u. sortimentsbuchhändler. zeitschr. f. handelsrecht, bd. 2.

wallmann, einige winke f. den verkehr über Leipzig.

wengler, usancenkodex f. buchhändler u. geschäftsverwandte. 2. aufl. leipzig 1882.

k. weidling, das buchhändlerische konditionsgeschäft. berlin 1885.

weshalb verkehrt man über leipzig? leipzig 1926.

wie verkehrt man über leipzig? leipzig 1926.

e. winterhoff, zur rationalisierung i. deutschen verlagsbuchhandel. frankfurt 1928.

dr. k. zickfeldt, die umgestaltung d. buchmarktes durch buchgemeinschaften u. fachvereinsverlage in zusammenhang mit den plänen u. versuchen d. sozialisierung u. verstaatlichung d. buchwesens.

zivilgesetzbuch, schweizerisches (z. g. b.) v. 10. dez. 1907.